



# AmtsBlatt



der Gemeinde **Gemmingen**  
mit Ortsteil **Stebbach**

## Am 4. Advent Familiengottesdienst mit Krippenspiel



der Kindergottesdienstkinder  
um 9:30 Uhr  
in der Evangelischen Kirche Gemmingen  
um 10:40 Uhr  
in der Evangelischen Kirche Stebbach

**Bitte  
beachten!**

**Redaktionsschluss** für amtliche Nachrichten, Kirchen und Vereine in der **51. Woche** (20.12. – 26.12.2021) ist **Montag, 20.12.2021, 11.00 Uhr**

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Gemmingen in diesem Jahr erscheint am 22. Dezember 2021. Redaktionsschluss für die erste Ausgabe im neuen Jahr ist Dienstag, 11. Januar 2022, 11.00 Uhr.

## Stellenausschreibung

Die Gemeinde Gemmingen (ca. 5.300 EW) sucht für den im Frühjahr 2022 neu öffnenden Naturkindergarten zum 1. Februar 2022 zwei

### **Erzieher/innen oder päd. Fachkräfte**

(m/w/d) gem. § 7 Abs. 2 bzw. § 7 Abs. 6 Zif. 2 KiTaG in Vollzeit, unbefristet.

Hierbei handelt es sich um eine Stelle als Gruppenleitung sowie eine Stelle als Zweitkraft in einer VÖ-Gruppe für die Betreuung von 20 Kindern im Alter ab 3 Jahren bis Schuleintritt.

Auf dem Grundstück des Naturkindergartens steht ein geräumiger und beheizter Bauwagen mit Strom- und

Wasseranschluss und das Außengelände bietet viele Möglichkeiten für ein freies und abwechslungsreiches Spiel.

Da es sich um eine neue Kindergartengruppe handelt, suchen wir engagierte und motivierte päd. Fachkräfte (m/w/d), die sich an der Entwicklung und Gestaltung des Naturkindergartens sowie des Alltags beteiligen möchten und zu jeder Jahreszeit gerne Zeit in der Natur verbringen.

Wir bieten eine Vergütung nach dem TVöD-SuE, die Berücksichtigung bereits erworbener Stufen bei der Stufenzuordnung sowie Weiterbildungsmöglichkeiten.

**Gemmingen** mit Ortsteil **Stebbach**

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bevorzugt per Mail bis spätestens 9. Januar 2022 an das Bürgermeisteramt | Hausener Straße 1 | 75050 Gemmingen. Für weitere Rückfragen steht Ihnen Hauptamtsleiterin Juliane Hoff unter Telefon 07267/808-23 oder per Mail unter [hoff@gemeinde-gemmingen.de](mailto:hoff@gemeinde-gemmingen.de) gerne zur Verfügung.

## Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Gemmingen (ca. 5.300 EW) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

### **stv. Bauhofleitung**

(m/w/d) neu zu besetzen. Es handelt sich hierbei um eine unbefristete Stelle mit einem Beschäftigungsumfang von 100%.

Das Aufgabengebiet umfasst neben der Stellvertretung des Bauhofleiters alle Tätigkeiten der Unterhaltung und Pflege gemeindeeigener Einrichtungen, die Durchführung kleinerer Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Bauhoffahrzeugen und Geräten sowie die Mithilfe beim Winterdienst in der Gemeinde. Die genaue Abgrenzung des Aufgabengebiets behalten wir uns vor.

Eine abgeschlossene Ausbildung als KFZ-Mechaniker/Mechatroniker oder Landmaschinenmechaniker (m/w/d) wäre wünschenswert. Alternativ sind auch Bewerber (m/w/d) mit anderen Ausbildungsberufen im handwerklichen Bereich denkbar.

Ein Führerschein der Klasse B CIE (ehemals Klasse 3) wird erwartet, Klasse CE (frühere Klasse 2) wäre wünschenswert.

Bedingt durch einen Arbeitseinsatz auch außerhalb der tariflichen Arbeitszeit ist flexibles Arbeiten Voraussetzung.

Wir bieten eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit einer Vergütung bis EG 6 TVöD.

**Gemmingen** mit Ortsteil **Stebbach**

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 9. Januar 2022 an das Bürgermeisteramt | Hausener Straße 1 | 75050 Gemmingen. Für weitere Rückfragen steht Ihnen die Leiterin des Bau- und Rechnungsamtes Julia Echle unter Telefon 07267/808-29 oder per Mail unter [echle@gemeinde-gemmingen.de](mailto:echle@gemeinde-gemmingen.de) gerne zur Verfügung.

## AMTLICHES



### **Wir ehren unsere Altersjubilare**

16.12. Martha Scheffler, Gemmingen 85 Jahre

16.12. Roland Bindl, Gemmingen 70 Jahre

Wir gratulieren mit den besten Wünschen.

### **Fundsachen**

#### **Gemmingen**

- Eine Herrenuhr, gefunden in der Hausener Straße

- Ein Armband, gefunden in der Hausener Straße

Eigentumsansprüche bzw. Auskünfte können während den üblichen Sprechzeiten beim Bürgermeisteramt Gemmingen, Zimmer 2 oder Tel. 808-22 eingeholt werden.

### **Positiv auf das Coronavirus getestete Personen werden nicht mehr routinemäßig kontaktiert**

Positiv auf das Coronavirus getestete Personen werden nicht mehr routinemäßig kontaktiert

Die Gesundheitsämter in Baden-Württemberg konzentrieren sich künftig noch stärker auf größere Ausbruchsgeschehen und den Schutz vulnerabler Gruppen, beispielsweise in Alten- und Pflegeheimen. Das bedeutet, dass ab sofort positiv auf das Coronavirus getestete Personen nicht mehr routinemäßig von den Gesundheitsämtern kontaktiert werden. Dies gilt auch für das Gesundheitsamt des Landkreises Heilbronn. Positiv auf das Coronavirus getestete Personen erhalten auch hier künftig keinen Anruf des Gesundheitsamtes mehr. Nichtsdestotrotz gilt für sie die entsprechende Absonderungspflicht, die auch weiterhin von den Behörden kontrolliert wird.

Ab sofort gelten folgende Empfehlungen und rechtlichen Regelungen:

- Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegsinfektion sollten sich auf eine Infektion mit dem Coronavirus testen lassen. Da derzeit ebenso viele andere Erreger kursieren, kommen auch andere Ursachen in Betracht. Testmöglichkeiten für Personen mit Corona-Symptomen sind auf der Webseite der Kassenärztlichen Vereinigung unter [www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/corona-anlaufstellen/](http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/corona-anlaufstellen/) zu finden.
- Personen mit einem positiven Antigen-Schnelltest oder PCR-Test müssen sich in häusliche Absonderung begeben. Diese beträgt in der Regel 14 Tage.

Informationen finden Sie auf der Webseite des Sozialministeriums unter [www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-coronafragen-und-antworten-rund-um-coronafaq-quarantaene/](http://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-coronafragen-und-antworten-rund-um-coronafaq-quarantaene/) oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter [www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/quarantaene-und-isolierung](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/quarantaene-und-isolierung).

- Wer keine Symptome hat und geimpft ist, kann sich nach fünf Tagen per PCR-Test freitesten und die Absonderung beenden, wenn das Ergebnis negativ ist.
- Ungeimpfte Haushaltsangehörige von positiv getesteten Personen müssen ebenfalls für 10 Tage in Absonderung. Diese kann vorzeitig beendet werden
  - durch einen negativen PCR-Test ab Tag 5 der Absonderung, für Schülerinnen und Schüler und regelmäßig getestete Kita-Kinder genügt ein Antigen-Schnelltest,
  - durch einen negativen Antigen-Schnelltest ab Tag 7 der Absonderung.
- Geimpfte Haushaltsangehörige von positiv getesteten Personen müssen nicht in Absonderung, sofern sie keine Symptome haben.
- Personen, die Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten, sollten Kontakte weitestgehend reduzieren und beim Auftreten von Symptomen ärztlichen Rat einzuholen und sich testen lassen.
- Einrichtungen in denen vulnerable Personen betreut werden, sollen sich beim Auftreten von Corona-Fällen mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen.
- Eine Bescheinigung über den Quarantänezeitraum wird nur noch auf Nachfrage von der zuständigen Ortschaftsbehörde ausgestellt (vgl. §7 Abs. 1 CoronaVO Absonderung). Sollten Sie eine Bescheinigung benötigen oder Fragen zum weiteren Verlauf bzw. Coronathemen haben, dann wenden Sie sich bitte telefonisch oder schriftlich an das Ordnungsamt (Tel. 808-37 oder [graessle@gemeinde-gemmingen.de](mailto:graessle@gemeinde-gemmingen.de)).

Alle wichtigen Informationen sind auch auf der Internetseite des Landkreises Heilbronn unter [www.landkreis-heilbronn.de/covid-19-positiv](http://www.landkreis-heilbronn.de/covid-19-positiv) abrufbar. Fragen beantwortet auch die Corona-Hotline des Landkreises unter 07131/994-5012 (Erreichbarkeit: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertage von 12 bis 15 Uhr).

## Schließtage und Ferien der gemeinde-eigenen Kindergärten Dezember 2021/ Januar 2022

- Kindergarten Bahnhofstraße: 27.12.2021 – 30.12.2021 und 03.01.2022 – 04.01.2022
- Kindergarten Stebbach: 27.12.2021 – 30.12.2021 und 07.01.2022
- Kindergarten Wiesenstraße: 23.12.2021 – 30.12.2021

## Sperrung der Ortsdurchfahrt Gemmingen, L 592 vom 13. – 17. Dezember 2021

Aufgrund von Anschlussarbeiten des Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach ist die Landesstraße im Teilabschnitt zwischen der Eppinger Straße und der Streichenberger Straße von Montag, 13. Dezember, bis voraussichtlich Freitag, 17. Dezember, gesperrt.

Für den innerörtlichen Verkehr wird eine Umleitungsstrecke über die Streichenberger Straße, den Wannenberg und die Eichmühlstraße ausgewiesen. Entlang der Umleitungsstrecke gilt Halteverbot.

Der überörtliche Verkehr von Heilbronn – B 293 in Richtung A 6 wird über die B 293 – Anschlussstelle Eppingen-Mitte und die L 1110 umgeleitet. Auch von der A 6 in Richtung Heilbronn führt die ausgeschilderte Umleitung ab Richen zur B 293 – Anschlussstelle Eppingen-Mitte.

Die Linienbusverkehr der Linie 683 von Kirchartd – Gemmingen kann die Haltestelle Rathausplatz in Gemmingen nicht anfahren. Ein- und Ausstieg ist nur am Bahnhof Gemmingen möglich.

## Straßensperrung

### Straßensperrung in Gemmingen, Bahnhofstraße wegen einer Veranstaltung, am 24.12.2021

#### – Anordnung der Verkehrsbehörde gemäß § 45 StVO –

Aufgrund der §§ 44 Abs. 1/45 Abs. 1,3 und 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I. S. 1565) wird folgende Straßensperrung/Umleitung angeordnet:

*Gesperrte Straße/Ort:* Bahnhofstraße in Gemmingen.

*Art der Sperrung:* Vollsperrung.

*Anlass (Grund) der Sperrung:* Abhalten eines Heilig-Abend Gottesdienstes im Freien.

*Dauer der Sperrung:* 24.12.2021, 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

*Umleitungsstrecke:* entfällt.

## Offenland-Biotopkartierung im Kreis Heilbronn

### Ergebnisse der Kartierung auf der Internetseite der LUBW

Im Kreis Heilbronn hat im Jahr 2020 die Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope und FFH-Lebensraumtypen im Auftrag der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg stattgefunden. Die Ergebnisse können ab sofort auf der Internetseite der LUBW über den Daten- und Kartendienst kostenlos abgerufen werden: <http://ludo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>

-> **Natur und Landschaft**

-> **Biotope nach NatSchG und LWaldG bzw. FFH-Mähwiesen.**

Hier sind die genaue Lage der Biotope und FFH-Mähwiesen sowie alle weiteren erfassten Informationen wie Beschreibungen und Artenlisten hinterlegt. Abgrenzungen und Daten können als PDF-Dokumente oder in Form von Shape-Dateien für Geografische Informationssysteme heruntergeladen werden.

Die Abgrenzungen der Biotope und FFH-Mähwiesen werden ebenfalls einmal pro Jahr in die landwirtschaftlichen Informationssysteme GISELa und FIONA übertragen.

Durch die Kartierung wurden 2020 alle gesetzlich geschützten Biotope wie beispielsweise Magerrasen, Nasswiesen und Feldhecken in Form von Biotopkomplexen erfasst. In diesen Komplexen wurden dann die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen ermittelt. Die FFH-Mähwiesen, die nicht zu den gesetzlich geschützten Biotopen zählen, wurden gesondert erfasst.

Der Schutz von Natur und Landschaft ist ein wichtiges Anliegen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.

Die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**, kurz FFH-Richtlinie) ist eine der wichtigsten Grundlagen des Naturschutzes in Europa. Die FFH-Richtlinie hat die Sicherung der biologischen Vielfalt sowie die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der europaweit bedeutenden Arten und Lebensraumtypen (LRT) zum Ziel.

Die EU-Mitgliedstaaten sind dazu verpflichtet, sowohl innerhalb als auch außerhalb der FFH-Gebiete den Erhaltungszustand dieser Schutzgüter zu überwachen und alle sechs Jahre die Ergebnisse dieses Monitorings an die EU zu melden.

Um im Rahmen der FFH-Berichtspflicht Daten mitteilen zu können, wird unter anderem die Offenland-Biotopkartierung durchgeführt. Da es sich bei einem Großteil der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg zugleich um FFH-LRT handelt, wird die Erhebung dieser beiden miteinander verknüpft. Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Bauen und Umwelt am Landratsamt Heilbronn ([bauen-umwelt@landratsamt-heilbronn.de](mailto:bauen-umwelt@landratsamt-heilbronn.de)).

## Kindergarten Bahnhofstraße

„Der Nikolaus muss bestimmt herfliegen – sonst schafft er das nicht alles“, überlegt sich gerade noch eines der Kinder in der Bahnhofstraße, da entdecken die ersten Kinder den Nikolaus, der mit seinem schweren Sack zu Fuß an den Gartenzaun zu den Kindern kommt.

„Ihr wisst ja, wegen Corona kann ich nicht zu euch reinkommen, deswegen bin ich heute mit dem Zug hergefahren und habe den schweren Sack vom Bahnhof hergetragen!“, erklärt der Nikolaus. Als sich alle Kinder am Gartenzaun versammeln wird erst mal „Sei gegrüßt, lieber Nikolaus“ gesungen. Die Kinder waren schon sehr aufgeregt und haben für den Nikolaus Bilder gemalt, die jetzt natürlich als Dankeschön für die schöne Überraschung im Garten überreicht werden. Zu „Lasst uns froh und munter sein“ klopft der Nikolaus mit seinem Glockenstab den Takt mit, übergibt den ganzen Sack voller Geschenke und verabschiedet sich dann wieder von den Kindern. Die freuen sich schon auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr mit dem „echten“ Nikolaus!



Ein herzliches Dankeschön an den Nikolaus und an die Elternbeirätinnen, die uns bei dieser Aktion so tatkräftig unterstützt haben!

## Kindergarten Wiesenstraße

**Lieber guter Nikolaus ...**

Auch in diesem Jahr hat es der Nikolaus zu uns geschafft und die Augen unserer Kindergarten- und Krippenkinder zum Leuchten gebracht!



Er war schon von weitem zu hören, denn er machte mit seiner großen Glocke auf sich aufmerksam. Die Kinder rannten an die Fenster und sahen den Nikolaus durch den Garten kommen. In seinem Jutesack hatte er für jede Gruppe tolle Geschenke dabei. Einige Kinder sagten dem Nikolaus ein Gedicht auf, andere sangen ihm ein Lied.

Vielen Dank an unseren Nikolaus, der spontan einsprang und den Kindern eine große Freude bereitet hat!

Herzlichen Dank auch an unseren Elternbeirat, der den Besuch des Nikolaus möglich gemacht hat.

Die Kinder und Erzieherinnen des Kindergarten & der Krippe Wiesenstraße wünschen eine besinnliche Adventszeit.

## Kindergarten Stebbach

„Lasst uns froh und munter sein ...“

mit diesem Lied begrüßten die Kinder des Stebbacher Kindergartens am Montag, den 6. Dezember, den Nikolaus.

Die Kinder der Regenbogen- und der Sternschnuppengruppe wie auch die Krippenkinder staunten nicht schlecht als plötzlich eine Glocke ertönte und der Nikolaus mit seinem schweren Sack in den Kindergarten kam.

Das Staunen, die Neugier, und auch ein wenig Respekt spiegeln sich in den Gesichtern wider – die Überraschung war groß!

Aufgeregt schauten die Kinder zu, wie sich der Nikolaus müde auf einen Stuhl fallen ließ und erzählte, dass er nach einer langen Reise nun auch den Weg nach Stebbach gefunden habe.



Nachdem die Kinder eifrig gesungen und dem Nikolaus versichert hatten, brav gewesen zu sein, öffnete er den großen Sack und verteilte Geschenke an alle.

Ein aufregender und unvergesslicher Tag!

## Bücherei Gemmingen

**Weihnachtsferien**

Die Bücherei bleibt ab dem 20. Dezember für 2 Wochen geschlossen. Erster Öffnungstag im Neuen Jahr ist Dienstag, der 4. Januar 2022. Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern schöne Feiertage.

Die Onleihe Heilbronn-Franken bleibt an allen Tagen rund um die Uhr geöffnet!

**Alle aktuellen Infos, Medienkatalog, Zugang zur Onleihe, interessante Links: [www.bibkat.de/gemmingen](http://www.bibkat.de/gemmingen).**



Hier ein kleiner Ausblick auf unsere Januar-Kurse:

**21W-207.41 – Kreative Zeichenwerkstatt  
(Kurs mit Petra Grupp)**

Sie möchten gerne kreativ sein und denken, ich kann nicht malen oder zeichnen?

Dieser Kurs möchte Ihnen Mut machen und Ihr Interesse wecken, verschiedene Materialien und deren Vielfalt kennen zu lernen. Viel wichtiger als das perfekte Bild soll uns die Freude am Umgang mit der Farbe sein, die Vielfalt von Stiften zu entdecken und das Kennenlernen von verschiedenen Kreiden und Tusche. Gerne möchte ich mit Ihnen gemeinsam ‚eine Tür öffnen‘, um Kreativität, Spontanes, Zufälliges und vor allem Freudiges herzlich in diesen Kurs einzuladen!

Öl- und Pastellkreide, Tusche und verschiedene Papiere werden von der Dozentin bereitgestellt und sind nicht in den Kursgebühren enthalten. Bitte mitbringen: Farbstifte und Bleistifte – falls vorhanden – Lappen, Wasserglas, Materialkosten: ca. 20 Euro

Freitags, ab 14. Januar 22, 16.30 – 19.30 Uhr, 4 Abende, VHS-Raum, Kaiserstraße 1, Eppingen, Kursgebühr: 48,00 Euro.

**21W-406.54 – Englisch für den Urlaub  
(Anfängerkurs mit Barbara Scheibner)**

In diesem Kurs lernen wir die wichtigsten Worte und Sätze, die für einen gelungenen Urlaub nötig sind. Am Ende des Kurses wissen wir, wie man im Hotel eincheckt, nach dem Preis fragt, die nächste U-Bahn-Station findet und vieles mehr.

Der Kurs richtet sich an Anfänger und Menschen mit geringen Vorkenntnissen in der englischen Sprache.

Freitags, ab 14. Januar 22, 18.00 – 20.15 Uhr, 4 Abende, VHS, Kaiserstraße 1/1 (altes Forstamt), Eppingen; Kursgebühr: 40,00 Euro, ermäßigt: 35,00 Euro.

**21W-111.45 – Wie wird die Gruppe zum Team?  
(Workshop mit Dr. Christiane Stroh)**

Jedes Team ist eine Gruppe doch nicht jede Gruppe ist ein Team. In diesem Seminar lernen Sie gruppenspezifische Prozesse und deren Wirkungen kennen. Gemeinsam erarbeiten wir Interventionsmöglichkeiten, um die Arbeitsfähigkeit von Gruppen zu fördern. Anhand von Beispielen aus der Praxis werden Störungen, Konflikte, Widerstände und Blockaden analysiert und Möglichkeiten aufgezeigt, zu konstruktiven Lösungen beizutragen.

Als Führungskraft oder Gruppenleiter/in (z.B. im Rahmen eines Vereins oder einer Abteilung in einem Unternehmen) haben Sie eine besondere Rolle in der Gruppe. Ein besonderes Augenmerk liegt in diesem Seminar daher auf der Reflexion der inneren Haltung und der persönlichen Fähigkeiten als Teamleiter.

Samstag, 8. Januar 22, 09.00 – 16.00 Uhr, 1 Tag, VHS, Kaiserstr. 1/1 (altes Forstamt), Eppingen, Kursgebühr: 36,00 Euro.

**21W-111.44 – Konflikte kommunikativ lösen  
(Workshop mit Dr. Christiane Stroh)**

Konflikte in Beruf und Alltag sind häufig schwer zu lösen, weil die Konfliktparteien vor allem das Problem im Blick haben, die Ursachen bis ins letzte Detail analysieren oder nach Schuldigen suchen. Methoden der lösungsorientierten Gesprächsführung können dazu dienen, den Fokus vom Problem zur Lösung zu lenken und den Blick der Gesprächspartner zu erweitern, sodass sich neue Handlungsmöglichkeiten eröffnen. In diesem Kurs erfahren Sie, wie ein Konflikt entsteht und eskalieren kann. Sie lernen Methoden der lösungsorientierten Gesprächsführung kennen, mit denen Konflikte einer Lösung zugeführt werden können, und reflektieren die eigene Rolle im Konflikt (als Beteiligter oder als Moderator).

Zur Veranschaulichung der Thematik werden Beispiele aus der Praxis analysiert.

Samstag, 15. Januar 22, 09.00 – 16.00 Uhr, 1 Tag, VHS, Kaiserstr. 1/1 (altes Forstamt), Eppingen, Kursgebühr: 36,00 Euro.

**Hinweis: Unser Frühjahr-Sommer-Programm wird am 20. Dezember im Internet freigeschaltet. Das gedruckte Programmheft erscheint Ende Januar.**

**Volkshochschule Eppingen**, Dr. Christiane Stroh und Petra Wagner, Kaiserstraße 1/1, 75031 Eppingen, Tel. 07262/20695 -17 oder -18, E-Mail: [vhs@eppingen.de](mailto:vhs@eppingen.de). Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9 – 12 Uhr, montags und donnerstags, 14 – 16.30 Uhr (nicht in den Schulferien).

**VHS-Außenstelle Gemmingen**, Alina Gräßle, Bürgermeisteramt Gemmingen, Hausener Str. 1, 75050 Gemmingen, Tel. 07267/808-0, E-Mail: [graessle@gemeinde-gemmingen.de](mailto:graessle@gemeinde-gemmingen.de).

**VHS-Außenstelle Ittlingen**, Claudia Heyderich, Bücherei Ittlingen, Kirchplatz 2, 74930 Ittlingen, Tel. 07266/8021, Fax: 07266/919191, E-Mail: [vhs@ittlingen.de](mailto:vhs@ittlingen.de); Öffnungszeiten Bücherei: Dienstag 15 – 18 Uhr, Donnerstag 9 – 11 Uhr und 16 – 20 Uhr.

## Musikschule Eppingen e.V.

### MusE-Weihnachtskonzert zum vierten Advent

Am kommenden Adventssonntag um 15 Uhr feiert das MusE-Weihnachtskonzert 2021 Premiere.

Pandemiebedingt wiederholt sich das Format eines digitalen Konzertes. Kleine und große MusE-SchülerInnen haben mit ihren Lehrkräften – nicht nur – Weihnachtliches einstudiert und es werden Beiträge aus allen Instrumentengruppen zu hören sein. Den Link zum Zuhören findet man auf der MusE-Homepage: Unsere MusikschülerInnen freuen sich auf zahlreichen digitalen „Konzertbesuch“!

### Nachruf Vladimir Lanschikov

Mit großer Trauer hat uns die Nachricht des Todes unserer Lehrkraft Vladimir Lanschikov erfüllt, der am 1. Dezember 2021 im Alter von 62 Jahren verstorben ist. Vladimir Lanschikov erteilte an der Musikschule Eppingen seit 1998 Geigen- und Bratschenunterricht. Sein musikalisches Können und seine Disziplin haben ihn ausgezeichnet. Die MusE verliert eine langjährige und qualifizierte Lehrkraft, die sich um unsere Einrichtung verdient gemacht hat. Wir werden uns immer mit Hochachtung und Dankbarkeit an ihn erinnern. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

## Gemminger Häckselplatz

### Öffnungszeiten

Der Platz ist ganzjährig unter der Aufsicht eines Platzwartes zu folgenden Zeiten geöffnet:

Samstag: 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

**Entsprechend der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg muss nun pauschal in öffentlichen Einrichtungen mit Publikumsverkehr eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Dies gilt auch auf allen Recyclinghöfen und Häckselplätzen des Landkreises Heilbronn. Der Mindestabstand von 1,5 Meter gilt unverändert..**

## Wertstoffhof Gemmingen

Der Wertstoffhof ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März wie folgt geöffnet:

Freitag: 14 bis 17 Uhr,

Samstag: 9 bis 13 Uhr (ganzjährig).

Entsprechend der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg muss nun pauschal in öffentlichen Einrichtungen mit Publikumsverkehr eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Dies gilt auch auf allen Recyclinghöfen und Häckselplätzen des Landkreises Heilbronn. Der Mindestabstand von 1,5 Meter gilt unverändert.

## Landratsamt Heilbronn

### Zensus 2022



**Werden Sie Interviewer/-in beim Zensus 2022**

2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Für die Befragungen von Haushalten und an Wohnheimen suchen wir aktuell Interviewerinnen und Interviewer.

Ihre Tätigkeit im Frühjahr 2022 erstreckt sich über wenige Wochen, in denen Sie sich Ihre Zeit – abgesehen von wenigen Regelungen – frei einteilen können.

**Interessiert?**  
Weitere Informationen per E-Mail an [zensus@landratsamt-heilbronn.de](mailto:zensus@landratsamt-heilbronn.de), telefonisch unter 07131 27563-0 oder auf unserer Homepage unter [www.landkreis-heilbronn.de/zensus2022](http://www.landkreis-heilbronn.de/zensus2022).



### Das Landratsamt informiert: Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Heilbronn Warum sich Trennen und Recyceln lohnt

Von konsequentem Wertstoffrecycling profitieren alle Seiten: Bürger, Umwelt, Wirtschaft. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Heilbronn sammelt in seinen Entsorgungseinrichtungen viele verschiedene Stoffe. Doch welchen Weg nehmen Altglas, Kunststoffe und Co.? Welchen Nutzen bringt Recycling? Antworten auf diese Fragen gibt der Abfallwirtschaftsbetrieb an dieser Stelle und stellt verschiedene Wertstoffe und Stoffkreisläufe vor.

#### Unser Thema heute: Altholz – behandelt oder unbehandelt?

Paletten, Gartenzäune oder Fenster: Derartiges Material zählt zum Altholz, wenn es bereits einen Verwendungszweck hatte. Die Entsorgungseinrichtungen des Landkreises haben im Jahre 2020 rund 14.500 Tonnen Altholz erfasst, davon etwa 600 Tonnen in den Recyclinghöfen. Je nachdem, wozu das Holz vor der Entsorgung gedient hatte, kann es unterschiedlich stark mit Schadstoffen wie Lacken oder Schutzanstrichen belastet sein. Deshalb wird Altholz in verschiedene Kategorien eingeteilt:

**A I** – Naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, welches bei seiner Verwendung unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde. Beispiel: Transportkisten.

**A II** – Verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel. Beispiele: Dielen und Bauspanplatten.

**A III** – Holz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel. Beispiel: Möbel.

**A IV** – mit höherer Schadstoffbelastung aufgrund einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder ähnlichem. Beispiele: Fenster und Leitungsmasten, sogenanntes Außenbereichsholz.

Bürgerinnen und Bürger können unbehandeltes Altholz der Klasse A I auf den Recyclinghöfen kostenlos abgeben. Die Klassen A II bis A IV können sie bei den Entsorgungszentren Eberstadt und Schwaigern-Stetten gegen Gebühr anliefern. Die Holzklasse A IV wird bei den Entsorgungszentren getrennt erfasst; Altfenster mit Holz werden dabei noch einmal unterschieden.

#### Was passiert nach der Sammlung?

Nach der Sortierung folgt die Verwertung des Altholzes: zu etwa 20 Prozent stofflich und zu 80 Prozent thermisch. Je stärker die Bearbeitung ist, desto schwieriger ist das fachgerechte Recycling: Das Altholz der Recyclinghöfe beispielsweise verbrennt im Blockheizkraftwerk Buchen. Unbehandeltes Holz dient im Sinne der Kaskadennutzung auch zur Herstellung neuer Produkte wie Spanplatten. Diese stellen den wichtigsten stofflichen Verwertungszweig dar. Wenn dies aufgrund zu vieler Stör- oder Schadstoffe nicht möglich ist, muss das Altholz in Müll- oder Sondermüllverbrennungsanlagen beseitigt werden. Deshalb landen die Altholzklassen A II bis A IV hauptsächlich in der Verbrennung.

#### Dient Altholz der Umwelt?

Holz ist der wichtigste nachwachsende Rohstoff für den Menschen. Gleichzeitig liefern Bäume einen wertvollen Beitrag für den Klimaschutz, da sie als Schadstofffilter für CO<sub>2</sub> gelten und zahlreichen Lebewesen ein Zuhause bieten. Da dieser Rohstoff nicht unbegrenzt zur Verfügung steht und Ressourcen immer knapper werden, ist das fachgerechte Recyceln von Altholz umso wichtiger. Das Problem: Derzeit stehen sich **Recycling** und die thermische Verwertung als gleichwertige Möglichkeiten gegenüber. Die europäische Abfallrahmenrichtlinie sieht einen Vorrang des Recyclings vor der Verbrennung vor. Zukünftig soll zum Beispiel auch verleimtes oder gestrichenes Altholz wiederaufbereitet werden, wenn definierte Grenzwerte nicht überschritten sind. Derzeit steht zur Diskussion, wie dies am sinnvollsten geregelt werden kann.

**Tipp:** Noch besser ist es, Gebrauchsgegenstände komplett wiederzuverwenden. Einrichtungsgegenstände und Möbel finden zum Beispiel in der Tauschbörse des Landkreises unter [www.landkreis-heilbronn.de/tauschboerse](http://www.landkreis-heilbronn.de/tauschboerse) häufig neue Besitzer. Das schont nicht nur ökologische, sondern auch humane Ressourcen.

Lesen Sie nächstes Mal:

#### Druckerpatronen und Tonerkartuschen – Die Rote Tonne beim Recyclinghof.

#### Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Heilbronn

#### Diebstahl bei Sperrmüll sofort melden

Diebstahl von Sperrmüll, Altmetall und Elektroschrott kann zu jeder Tages- oder Nachtzeit noch während der Tat unter der Notrufnummer 110 gemeldet werden. Von dort wird die Mitteilung unverzüglich an das zuständige Polizeirevier weitergegeben.

Diese Regelung wurde im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidium Heilbronn getroffen und soll dazu führen, illegale Wegnahmen der zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Gegenstände zu minimieren.

Eine schnelle Mitteilung ist wichtig, da die Diebe noch während der Tat oder mit den mit der Beute beladenen Fahrzeugen angetroffen werden sollten.

## Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach

### Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Mühlbach

Bekanntgabe des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 08.12.2021 über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 sowie des Jahresberichtes und die Entlastungen:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 gemäß § 5 der Verbandssatzung vom 11. Dezember 2019 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 19 und 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, § 15 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes und der §§ 11 und 14 der Durchführungsverordnung wie folgt fest:

<b>I Feststellung des Jahresabschlusses</b>	
1.1 Bilanzsumme	32.388.806,51 €
1.1.1 davon entfallen auf Aktivseite auf	
– das Anlagevermögen	24.876.539,06 €
– das Umlaufvermögen	7.511.688,59 €
– aktive Rechnungsabgrenzungsposten	578,86 €
1.1.2 davon entfallen auf Passivseite auf	
– Einlage Verbandsgemeinden	312.495,98 €
– allgemeine Rücklage	1.325.518,42 €
– die empfangenen Ertragszuschüsse	71.176,27 €
– die Rückstellungen	88.804,69 €
– die Verbindlichkeiten	29.874.792,60 €
– Gewinn des Vorjahres	707.013,67 €
– Jahresgewinn	9.004,88 €
1.2 Summe der Erträge	8.792.489,54 €
1.3 Summe der Aufwendungen	8.783.484,66 €
<b>2 Behandlung des Jahresergebnisses</b>	
2.1 Der Jahresgewinn in Höhe von	9.004,88 €
erhöht den Gewinnvortrag von	707.013,67 €
auf einen Gewinnvortrag in Höhe von	716.018,55 €

Vom Jahresbericht der Geschäftsleitung wird zustimmend Kenntnis genommen. Alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt. Der Verbandsvorsitzende, der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung werden entlastet.

Der Jahresabschluss 2020 und der Jahresbericht 2020 werden in der Zeit vom 18. Dezember 2021 bis 05. Januar 2022 in der Betriebszentrale des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Mühlbach in Bad Rappenau, Hinter dem Schloss 10 öffentlich ausgelegt. Coronabedingt sind Termine während der Sprechzeiten telefonisch im Voraus zu vereinbaren.

## Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach

Az.: 815.110

Sitz Bad Rappenau

Landkreis Heilbronn

### SATZUNG

#### über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Zweckverbandes „Wasserversorgungsgruppe Mühlbach“, Bad Rappenau vom 08. Dezember 2021

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung

für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 08. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

#### § 2

#### Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

#### § 3

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Der Zweckverband kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

#### § 4

#### Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

## § 5

### Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (3) Der Zweckverband räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

## § 6

### Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## § 7

### Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
  1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Zweckverband hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
  1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## § 8

### Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies, insbesondere wegen der benötigten Wassermenge, mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

## § 9

### Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies dem Zweckverband mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

## § 10

### Einstellung der Versorgung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

## § 11

### Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 12

### Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtung (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

## II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

## § 13

### Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer,

unter Benutzung eines beim Zweckverband erhältlichen Vordrucks, für jedes Grundstück zu beantragen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. Der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. Eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungs- oder Regenwassernutzungsanlage;
5. Im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

## § 14

### Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum des Zweckverbandes. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt. Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Der Zweckverband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

## § 15

### Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband zu erstatten:
  1. Die Kosten der Herstellung und Veränderung der notwendigen Hausanschlüsse. Die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung der notwendigen Hausanschlüsse, wenn sie vom Anschlussnehmer veranlasst wurde. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstückanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
  2. Die Kosten der Herstellung und Veränderung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse. Die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung der weiteren,

vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse, wenn sie vom Anschlussnehmer veranlasst wurde (§ 14 Abs. 4).

### 3. Die Kosten für die Beseitigung von Hausanschlüssen.

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstromeim Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt der Zweckverband.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

## § 16

### Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Zweckverbandes, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen vom Zweckverband zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind dem Zweckverband vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

## § 17

### Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit der Ausnahme der Messeinrichtungen des Zweckverbandes – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder ein vom Zweckverband zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

## § 18

### Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

## § 19

### Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

## § 20

### Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## § 21

### Messung

- (1) Der Zweckverband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Stö-

rungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsabrechnung zugrunde zu legen.

## § 22

### Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

## § 23

### Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ablesergebnisse sind in den vom Zweckverband hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an den Zweckverband zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite des Zweckverbandes übermittelt werden.
- (2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer vom Zweckverband gesetzten, angemessenen Frist bei diesem ein, darf er den Verbrauch, auf Grundlage der letzten Ablesung, schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.
- (3) Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
- Zählernummer,
  - aktueller Zählerstand,
  - Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre,
  - Durchflusswerte,
  - die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte,
  - Betriebs- und Ausfallzeiten,
  - Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte)

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist die Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen.

- (4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen.

## § 24

### Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die 30 Meter und länger sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- Ist die Anschlussleitung vor der Grundstücksgrenze unverhältnismäßig lang (siehe Nr. 2), kann der Zweckverband auch verlangen, dass ein geeigneter Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grenze zur öffentlichen Straße mit der Versorgungsleitung angebracht wird.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

## III. Wasserversorgungsbeitrag

### § 25

#### Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt zur teilweisen Deckung seines Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

### § 26

#### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde/Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

### § 27

#### Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

## § 28

### Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit dem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

## § 29

### Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt
  1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

## § 30

### Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Bei Grundstücken für die eine Nutzung als Golffläche zulässig ist, beträgt der Nutzungsfaktor 0,07. Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

## § 31

### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlichen Geschosszahlen zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

## § 32

### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

## § 33

### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe der baulichen Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (VWR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als

auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

- (5) Weist der Bebauungsplan sowohl eine berg- als auch eine talseitige Höhe der baulichen Anlage aus, so ist die bergseitige Höhe gemäß Abs. 1 bis 4 in eine Geschosshöhe umzurechnen.
- (6) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse, eine Baumassenzahl oder eine First- bzw. Traufhöhe, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der Geschosshöhe über Normalnull fest, so ist die zulässige Höhe aus der Differenz der Geschosshöhe über Normalnull zum unteren Bezugspunkt (z.B. Erdgeschossfußbodenhöhe) in eine Geschosshöhe entsprechend der Absätze 1 bis 3 umzurechnen.

### § 34

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht**

- (1) Bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten bzw. in bepflanzten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
  1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
  1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
  2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 35

#### **Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht**

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragspflicht bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
  1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
  2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
  3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragspflicht bisher nicht entstanden ist;
  4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

### § 36

#### **Beitragsatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (§ 28) 3,83 Euro.

### § 37

#### **Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
  1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
  2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
  3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
  4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist.
  5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
  6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 49 Abs. 3.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

### § 38

#### **Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### § 39

#### **Ablösung**

- (1) Der Zweckverband kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Beitrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### **IV. Benutzungsgebühren**

### § 40

#### **Erhebungsgrundsatz**

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.
- (2) Für die Bereithaltung von Wasser werden Bereitstellungsgebühren erhoben.

## § 41

### Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 42

### Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Bezeichnung nach Nenndurchfluss und Dimension	nach MID	Grundgebühr/ Monat
Qn 2,5/ DN 20	Q3 4,0	8,05 Euro
Qn 6/ DN 25	Q3 10	12,32 Euro
Qn 10/ DN 40	Q3 16	20,54 Euro
Qn 15/ DN 50	Q3 25	30,81 Euro
Qn 40	Q3 63	123,22 Euro
Qn 60	Q3 100	205,37 Euro
Qn 150	Q3 250	410,73 Euro
DN 50, Qn 15 (Verbund)/ DN 50 V		130,15 Euro
DN 80, Qn 40 (Verbund)/ DN 80 V		216,92 Euro
DN 100, Qn 60 (Verbund)/ DN 100 V		260,31 Euro
DN 150, Qn 150 (Verbund)/ DN 150 V		433,84 Euro

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
- (4) Bei Zählerstandrohren oder sonstigen beweglichen Wasserzählern werden als Grundgebühr eine Mietgebühr von 0,60 Euro/Tag und eine pauschale Grundgebühr von 26,00 Euro je Abrechnung erhoben. Die Abrechnung erfolgt nach Rückgabe des Zählerstandrohres bzw. des beweglichen Wasserzählers.
- (5) Werden auf Grund der Abwassersatzung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde Zwischenzähler zur Abwasserabsetzung bzw. Abwasserfestsetzung durch den Zweckverband eingebaut, so wird für diese Zwischenzähler eine Zählergebühr, gestaffelt nach Zählergröße, erhoben. Sie beträgt:

Bezeichnung nach Nenndurchfluss und Dimension	nach MID	Grundgebühr/ Monat
Qn 1,5/ DN 15	Q3 2,5	1,90 Euro
Qn 2,5/ DN 20	Q3 4	2,10 Euro
Qn 6/ DN 25	Q3 10	2,20 Euro
Qn 10/ DN 40	Q3 16	2,60 Euro
Qn 15/ DN 50	Q3 25	10,70 Euro

Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

## § 43

### Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,89 Euro.

## § 44

### Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa

durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.

- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der Zweckverband den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

## § 45

### Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
  1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 6 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
  2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

## § 45a

### Bereitstellungsgebühren

- (1) Für das Bereitstellen von Wasser sowie für Reserveanschlüsse erhebt der Zweckverband neben der Zähler- und Verbrauchsgebühr (§§ 42, 43) eine Bereitstellungsgebühr.
- (2) Reserveanschlüsse dienen zur Deckung eines Spitzenbedarfs oder zum Ersatzbezug.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Bereitstellungsgebühr ist
  1. im Falle des Ersatzbezuges, die der privaten Wasserversorgungsanlage im Veranlagungszeitraum entnommene Wassermenge; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, hierfür geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten;
  2. bei Reserveanschlüssen die der Spitzendeckung dienen, die im Durchschnitt der letzten 3 Jahre aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge;
- (4) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Kubikmeter 0,85 Euro.
- (5) Bereitstellungsgebühren werden anteilig auf die Verbrauchsgebühr (§ 43) angerechnet.

## § 46

### Entstehung der Gebährensschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42, 43 Abs. 1 und 45a entsteht die Gebährensschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebährensschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebährensschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebährensschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (4) Der Wasserverbrauch zwischen dem Tag der Ablesung und dem Stichtag der Abrechnung kann vom Zweckverband durch Hochrechnung unter Berücksichtigung des bisherigen gewöhnlichen Wasserverbrauchs ermittelt werden.

- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

#### § 47

##### Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen der §§ 45 und 45a entfällt die Pflicht der Vorauszahlung.

#### § 48

##### Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig. Die Vorauszahlung für das vierte Quartal des Kalenderjahres wird mit der Schlussrechnung für den Erhebungszeitraum zur Zahlung fällig.

### V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

#### § 49

##### Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband anzuzeigen
  1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
  2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern, oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer dem Zweckverband mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband entfallen.

#### § 50

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
  2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes weiterleitet,
  4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt,
  5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
  6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

#### § 51

##### Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
    1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
    2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder einem seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
    3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handel von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
  - (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
  - (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

### § 52

#### Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

## VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 53

#### Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatzes und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### § 54

#### Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 05. Dezember 2017 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Rappenau, den 08. Dezember 2021

Der Verbandsvorsitzende:

Oberbürgermeister Sebastian Frei

## Bürgermeisteramt Eppingen

### Peter Thalmann seit zehn Jahren Bürgermeister

*Baubürgermeister kann auf eine 25-jährige Dienstzeit bei der Stadt Eppingen zurückblicken*

Am 1. Dezember feierte Peter Thalmann gleich zwei Jubiläen: seit 25 Jahren arbeitet er bei der Stadt Eppingen. Und seit zehn Jahren bekleidet Thalmann das Amt als Bürgermeister. Oberbürgermeister Klaus Holaschke blickte in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 7. Dezember auf die bisherige, erfolgreiche Amtszeit von Peter Thalmann zurück: „Sie haben dieser Stadt Ihren prägenden Stempel aufgedrückt“. Als Dank und Anerkennung überreichte er die Ehrenstele und Ehrennadel des Gemeindetages Baden-Württemberg für die zehnjährige Tätigkeit in kommunalpolitischer Verantwortung.



Am 1. Dezember 1996 begann Peter Thalmann bei der Stadt Eppingen in der damals neu geschaffenen Stelle als Wirtschaftsförderer.

Nach neun Jahren übernahm er als Amtsleiter den Geschäftsbereich Zentrale Dienste und war insbesondere für das Personal, die Organisation und die Liegenschaften verantwortlich, bevor ihn der Gemeinderat 2011 zum Technischen Beigeordneten wählte.

„In 25 Jahren Dienst bei der Stadt Eppingen haben Sie mit sehr hohem persönlichen Einsatz die Gestaltungsräume ausgefüllt“, bekräftigte Oberbürgermeister Holaschke. Beispielhaft nannte er die Umgestaltung der öffentlichen Räume der Kernstadt mit hoher Aufenthaltsqualität und die architektonisch ansprechenden Bauwerke wie das Kinderhaus, das Eppinger Parkhaus oder die Sanierung des Bürgerhauses Schwanen: „In der Planung und Realisierung dieser Bauwerke haben Sie entweder selbst Hand angelegt oder auf die beauftragten Planer maßgeblich Einfluss genommen“. Als Baubürgermeister hat Peter Thalmann den Vorsitz im Technischen Ausschuss und ist federführend für die städtischen Eigenbetriebe Stadtentwässerung sowie Energie und Verkehr zuständig. Als Betriebsleiter der Gartenschau verantwortet Thalmann die Gestaltung und den Umbau des Geländes sowie die Durchführung der Großveranstaltung. Für die tatkräftige Zusammenarbeit dankte Klaus Holaschke dem Jubilar und schloss in diesen Dank auch Ehefrau Anette Thalmann ein.

Der Jubilar selbst zeigte sich überwältigt von der Wertschätzung, die ihm entgegengebracht wurde. Er nehme die Herausforderungen an das Amt als Bürgermeister mit enormen Gestaltungsmöglichkeiten gerne an und lobte vor allem auch das tolle Miteinander seiner Mitarbeiter: „Wir haben im Moment ein absolutes Zukunftsteam in unserem Baubereich, eine starke Mannschaft, die zusammenhält“. Die Stadtverwaltung gratuliert herzlich zum zehnjährigen Jubiläum als Bürgermeister und zum 25-jährigen Dienstjubiläum.

## Agentur für Arbeit Heilbronn

**Meldepflicht: Arbeitgeber mit mindestens 20 Mitarbeitern müssen schwerbehinderte Menschen beschäftigen**  
**Unternehmen müssen bis zum 31. März 2022 ihre Daten an die Arbeitsagentur melden**

Arbeitgeber mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen sind gesetzlich verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Diese Arbeitgeber haben der Agentur für Arbeit bis spätestens 31. März 2022 ihre Beschäftigungsdaten anzuzeigen. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Am schnellsten geht es elektronisch.

Die Beschäftigungs- und Anzeigepflicht gilt auch für Unternehmen, die im laufenden Jahr von Kurzarbeit betroffen waren.

### Kostenlose Software

Um die Anzeige zu erstellen, können Unternehmen und Arbeitgeber die kostenfreie Software IW-Elan nutzen. Diese steht auf der Homepage [www.iw-elan.de](http://www.iw-elan.de) unter der Rubrik „Download“ zur Verfügung oder kann als CD-ROM unter der Rubrik „Service“ bestellt werden. Ab dem Anzeigedatum 2021 ist die elektronische Anzeige mit IW-Elan noch einfacher: Es ist keine Unterschrift und keine postalische Versendung der „Erklärung zur Vorlage bei der Agentur für Arbeit“ mehr erforderlich.

Kommen Arbeitgeber der Beschäftigungspflicht nicht nach, ist eine sogenannte Ausgleichsabgabe zu zahlen. Diese Abgabe wird auf Grundlage der jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt. Falls eine Ausgleichsabgabe gezahlt werden muss, kann dies ebenso über die Software berechnet werden.

#### Zur Information:

Arbeitgeber, die der Beschäftigungspflicht von schwerbehinderten Menschen nicht nachkommen, müssen eine Ausgleichsabgabe zahlen.

Diese Abgabe wird nicht pauschal erhoben, sondern ist gestaffelt.

Beschäftigungsquote für Arbeitgeber	Höhe der Abgabe je Monat und unbesetztem Arbeitsplatz
3 Prozent bis unter 5 Prozent	140,- Euro
2 Prozent bis unter 3 Prozent	245,- Euro
unter 2 Prozent	360,- Euro

#### Regelungen für kleinere Betriebe

Unternehmen mit weniger als 40 Arbeitsplätzen müssen einen schwerbehinderten Menschen beschäftigen. Sie zahlen je Monat 140 Euro, wenn sie diesen Pflichtplatz nicht besetzen.

Unternehmen mit weniger als 60 Arbeitsplätzen im Jahresdurchschnitt müssen zwei Pflichtplätze besetzen. Sie zahlen 140 Euro, wenn sie weniger als diese beiden Pflichtplätze besetzen, und 245 Euro, wenn weniger als ein Pflichtplatz besetzt ist.

Die Mittel der Ausgleichsabgabe werden zur Förderung der Teilhabe von schwerbehinderten Menschen verwendet. Darunter zählt etwa die Einrichtung eines Arbeitsplatzes oder die Förderung eines schwerbehinderten Menschen mit einem Eingliederungszuschuss.

Weitere Hinweise und Erläuterungen können über die BA-Seite [www.arbeitsagentur.de/unternehmen/personalfragen/schwerbehinderte-menschen](http://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/personalfragen/schwerbehinderte-menschen) abgerufen werden.

Fragen zum Anzeigeverfahren werden von Montag bis Freitag zwischen 09.30 Uhr und 11.30 Uhr unter der Telefonnummer 0721/823 7066 für Arbeitgeber aus dem Bezirk der Agentur für Arbeit Heilbronn beantwortet.

### Arbeitsagentur – Geänderte Öffnungszeiten

Die Agentur für Arbeit Heilbronn in der Rosenbergstraße 50 ist an Heiligabend und Silvester geschlossen.

Am Donnerstag, 23. Dezember, und Donnerstag, 30. Dezember, ist die Arbeitsagentur ab 12 Uhr geschlossen.

## Krankenpflege Gemmingen + Stebbach e.V.



### Weihnachtsgrüße

Die Krankenpflege Gemmingen + Stebbach e.V. wünscht allen Einwohnerinnen und Einwohnern, Mitgliedern und insbesondere ihren Klientinnen und Klienten frohe Weihnachtsfeiertage und alles Gute für das neue Jahr.

## Landespreis für Heimatforschung Baden-Württemberg



## Landespreis für Heimatforschung Baden-Württemberg

 Ausschreibung 2022

<p><b>THEMEN</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Orts-, Regional- und Landesgeschichte</li> <li>- auch im Hinblick auf ein zusammenwachsendes Europa</li> <li>- Natur, Heimat in Baden-Württemberg</li> <li>- Heimatwissen, Heimatforschung</li> <li>- Natur und Naturschutz, Landschaftscharakter, Umweltschutz</li> <li>- Entwicklung und Geschichte von Technik und Industrie</li> <li>- Denkmalpflege, Denkmalforschung, Stadterneuerung</li> <li>- Kunst und Architektur</li> <li>- Diakonie, Literatur, Brauchtum</li> <li>- Villenbau, Villenbau, Theater</li> <li>- Bevölkerung und Minderheiten</li> <li>- Bürgerengagement, Bürgerbeteiligung</li> </ul>	<p><b>PREISE</b></p> <p>Das Preis besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einem 1. Preis zu 5000 Euro,</li> <li>- zwei 2. Preisen zu je 2.500 Euro,</li> <li>- einem Jugendförderpreis zu 2.500 Euro (kann ggf. geteilt werden),</li> <li>- einem Schülerpreis zu 2.500 Euro (kann ggf. geteilt werden) und</li> <li>- einem Preis „Heimatforschung digital“ zu 2.500 Euro.</li> </ul> <p>Zusätzlich können Anerkennungsurkunden erteilt werden.</p> <p><b>ENDSCHLUSS</b> Einreicheschluss ist der 30. April 2022 (Schlusszeit: 14.00 Uhr)</p>	<p><b>STIFTER</b> Land Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Heimatpflege Baden-Württemberg</p> <p><b>ORGANISATION</b> Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg Referat 55 Königsplatz 46 70173 Stuttgart</p> <p><b>DOKUMENTATION</b> Haus der Geschichte Baden-Württemberg</p>
---	---	--

[www.landespreis-fuer-heimatforschung.de](http://www.landespreis-fuer-heimatforschung.de)

Die Präsentation der Preisarbeiten und Preisverleihung erfolgt im Rahmen der Heimattage 2022



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

## Nachbarschaftshilfe der Kirchlichen Sozialstation

Hilfe von Haus zu Haus.



Hilfe für ältere, kranke, einsame und behinderte Menschen und für pflegende Angehörige. Haushaltsführung und Betreuung nach individueller Absprache.  
Ansprechpartnerin: Frau Paulig, Tel. 07262/2523020.

## Haus der Familie: Das neue Programm für Frühjahr/Sommer 2022 ist ab Freitag, 17.12.2021 online!

Ein breit gefächertes Angebot aus Präsenz- und Live-Online-Kursen rund um Familienstart, Eltern sein, Gesundheit sowie viele weiteren Themen erwarten Sie im kommenden Semester im Haus der Familie. Auf unserer Homepage [www.hdf-hn.de](http://www.hdf-hn.de) erhalten Sie immer den aktuellen Stand zu unseren Angeboten.

Die gedruckten Programme liegen ab Mitte Februar 2022 an den bekannten Auslagestellen für Sie bereit.

Haben Sie Fragen zu den Angeboten oder wünschen Sie eine Beratung?

Unsere Kolleginnen sind gerne für Sie da: Tel. 07131/27692-30 oder unter [info@hdf-hn.de](mailto:info@hdf-hn.de).

# Corona-Sonderregelungen in der Pflege

Der Bundesrat hat einer teilweisen Verlängerung der Sonderregelungen bis zum **31. März 2022** zugestimmt. Die **rot markierten** Sonderregelungen laufen zum **31. Dezember 2021** aus und werden nicht verlängert.

## Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Arbeitnehmer können sich 20 statt 10 Tage freistellen lassen, um die Pflege eines Angehörigen zu organisieren. Das Pflegeunterstützungsgeld dient als Lohnersatz.

## Teilzeit durch Familienpflegezeit

Pflegende Angehörige können zurzeit kurzfristiger und flexibler ihre Arbeitszeit zugunsten der Familienpflegezeit reduzieren. Diese muss aktuell nicht direkt an die Pflegezeit anknüpfen.

## Verwendung der Entlastungsleistungen

Der Entlastungsbetrag für Personen mit Pflegegrad 1 in häuslicher Pflege i. H. v. 125 € kann auch für andere notwendige Dienste wie Nachbarschaftshilfen genutzt werden.

## Pflegehilfsmittel zum Verbrauch

Für Pflegehilfsmittel zum Verbrauch stehen nur noch bis 31.12.2021 60 € zur Verfügung. Dazu zählen u. a. Mundschutze, und Einmalhandschuhe. Ab 01.01.2022 sind es wieder 40 €.

## Das gilt ab Januar 2022

## Pflegegradbestimmung vor Ort oder telefonisch

Die Beurteilung des Pflegegrads soll ab sofort, je nach Pandemiegeschehen, vor Ort stattfinden. In begründeten Ausnahmen findet sie weiter telefonisch auf Grundlage der vorliegenden Akten statt.

## Entlastungsleistungen aus 2019/20 nutzbar

Nicht genutzte Entlastungsbeträge aus 2019/ 2020 können verlängert bis 31. Dezember 2021 weiter genutzt werden. Beträge aus 2021 verfallen ab 01.01. wieder zum 30. Juni 2022.

## Beratungsbesuche wieder verpflichtend

Die Beratungsbesuche für Pflegegeldempfänger sind wieder verpflichtend abzurufen. Sie können allerdings telefonisch, digital oder, wenn gewünscht, per Video stattfinden.

## Täglich kostenlose Telefonberatung

Der Verbund Pflegehilfe ist auch während der Pandemie an sieben Tagen in der Woche von 8-20 Uhr erreichbar und berät zu allen Themen der Pflege - kostenlos und unverbindlich.

Bei weiteren Fragen rund um das Thema Pflege & Barrierefreiheit steht Ihnen unsere unverbindliche und **kostenlose Pflegeberatung** unterstützend zur Seite.



06 131/ 26 52 034 (Täglich 8-20 Uhr)  
[www.pflegehilfe.org](http://www.pflegehilfe.org)

## BILDUNG & ERZIEHUNG

### Wolf-von-Gemmingen-Schule

#### Nikolaus-Aktion an der Wolf-von-Gemmingen-Schule

Auch in diesem Schuljahr war die SMV der Wolf-von-Gemmingen-Schule am 06.12.21 bei der Nikolaus-Aktion wieder schwer beschäftigt.



In den letzten Wochen konnten Schülerinnen und Schüler einen Schokoladen-Nikolaus bei der SMV kaufen und wurden dann am 06.12.21 vom Nikolaus im Unterricht überrascht.

Unsere verkleideten Nikoläuse und deren Helferinnen und Helfer des engagierten SMV-Planungsteams verteilten in der Sekundarstufe sowie in der Grundschule Nikoläuse und kleine Überraschungen. So konnte vielen Mitschülerinnen und Mitschülern eine kleine Freude bereitet werden.

Auch die Grundschülerinnen und Grundschüler in Gemmingen und Stebbach wurden dieses Jahr wieder vom Nikolaus überrascht und mit einer Kleinigkeit bedacht.

Ein Dankeschön gilt allen Helferinnen und Helfern für die diesjährige gelungene Nikolaus-Aktion!

### Hartmanni-Gymnasium Eppingen

#### Lina Ungerer ist die beste Vorleserin des HGE

Am Mittwoch, dem 8. Dezember, war es wieder soweit: Der Schulentscheid des Vorlesewettbewerbs am Hartmanni-Gymnasium Eppingen stand an. Leider musste dieser schon zum zweiten Mal unter Corona-Bedingungen, also ohne zuhörende und unterstützende Klassenkamerad:innen, stattfinden. Es nahmen jeweils zwei Klassenbeste aus den 6. Klassen teil: Ann-Christin Frasl und Lina Ungerer repräsentierten die Klasse 6a, während die 6b von Anastasia Pierce und Nele Hafner vertreten wurden. Für die 6c gingen Melina Münch und Fabian Pissarczyk an den Start. Darleen Uhler und Laura Bender vertraten die 6d und für die 6e schließlich Luis Aust und Fabian Herrmann an.

Vor einer Jury aus Deutschlehrer:innen lasen alle zehn Teilnehmer:innen zunächst einen Text aus einem selbst gewählten Buch vor. Nach einer kurzen Beratung der Jury rückte dann die Hälfte der Schüler:innen in die zweite Runde vor, wo eine unbekannte Textstelle aus dem Roman „Der weiße Wolf“ von Käthe Recheis vorgelesen werden musste.

Nach vielen tollen Textvorträgen fiel der Jury die Entscheidung ziemlich schwer. Am Ende wurde jedoch Lina Ungerer zur besten Vorleserin des HGE gekürt. Sie überzeugte beim Vortrag ihrer Lesestelle aus dem Roman „Fox Runner“ von Ali Sparkes besonders durch sehr flüssiges und sinnerfassendes Lesen, passende Betonungen und eine angenehme Lesestimme. Auch den Fremdtextrug Lina überzeugend vor und ließ sich dabei auch nicht durch ein kurzes Verhaspeln zu Beginn aus der Ruhe bringen. Dies beeindruckte die Jury besonders.



Lina Ungerer (Mitte), Schulsiegerin des Vorlesewettbewerbs am HGE, mit den anderen neun Klassensieger:innen.

Lina wird nun das Hartmanni-Gymnasium beim Kreisentscheid im Frühjahr 2022 vertreten. Wir wünschen ihr schon jetzt viel Erfolg! (Text: Ines Leitz, Bild: Friso Neumann)

## BEREITSCHAFTSDIENSTE

### Euro-Notruf: 112

### Krankentransport: 19222

(ohne Vorwahl, mobil bitte Vorwahl hinzufügen)

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

**Eppingen, -Adelshofen, -Elsenz, -Mühlbach, -Richen, -Rohrbach, Gemmingen, -Stebbach, Ittlingen, Kirchartd, -Berwangen, -Bockschaft, Massenbachhausen, Schwaigern, -Massenbach, -Stetten.**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Sinsheim (am Krankenhaus Sinsheim), Alte Waibstadter Str. 2, 74889 Sinsheim. **Hotline: 116 117.**

#### Zu erreichen (Sprechzeiten):

Werktags: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils ab 19.00 Uhr bis morgens 7.00 Uhr sowie Mittwoch nachmittags ab 13.00 Uhr.

An Feiertagen: Den kompletten Feiertag, bis zum nächsten Tag 7.00 Uhr.

### Kinderärztlicher Notfalldienst

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn, Am Gesundbrunnen (Tel. 116 117).

### Zahnärztlicher Notdienst

Notfalldienstansage von Samstag, 8.00 Uhr bis Montag, 8.00 Uhr, und an Feiertagen von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetags unter Telefon: 0711/78 777 12.

### Unfallrettungsdienst, Krankentransporte an Wochenenden

Rettungsleitstelle Tel. 19222 (ohne Vorwahl).

### Bereitschaftsdienst der Sozialstationen



Krankenpflege Gemmingen + Stebbach e.V., Tel. 1472.

Sprechzeiten der Pflegedienstleitung (persönlich oder telefonisch): Montag bis Freitag von 8.00 – 11.00 Uhr im Büro in Stebbach, Dorfplatz 1, Rathausgebäude, Homepage: [www.krankenpflege-gemmingen.de](http://www.krankenpflege-gemmingen.de), E-Mail: [kpvgest@t-online.de](mailto:kpvgest@t-online.de) IAV-Stelle (Kostenlose Beratung), Tel. 07262/2523022.

### Notdienst der Apotheken

- 16.12. Rosen-Apotheke Eppingen, Brettener Str. 36, 75031 Eppingen, Tel. 07262/1858
- 17.12. Schloss-Apotheke am Marktplatz, Marktplatz 7, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/810620
- 18.12. Engel-Apotheke Eppingen, Bismarckstr. 4, 75031 Eppingen, Tel. 07262/1888
- 19.12. Rathaus-Apotheke Massenbachhausen, Heilbronner Str. 41, 74252 Massenbachhausen, Tel. 07138/7666
- 20.12. Schloss-Apotheke Flehingen, Samuel-Friedrich-Sauter-Str. 2, 75038 Oberderdingen (Flehingen), Tel. 07258/7490
- 21.12. Apotheke am Karlsplatz, Am Karlsplatz 5, 75031 Eppingen, Tel. 07262/6760
- 22.12. Stadt-Apotheke Schwaigern, Schnellerstr. 2, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/97180

### Tierärzte

- Tierarzt Thomas Schäfer, Eppingen, Tel. 07262/84 41.
- Kleintierpraxis Eppingen, Dr. Neu-Thiemann und Ziegler, Tel. 07262/6100400.
- Tierärztl. Gemeinschaftspraxis Dres. Fink, Sinsheim, Tel. 07261/13595.

### Beratungsstelle für Familie und Jugend

Wir bieten Eltern, Jugendlichen und Kindern Beratung und Unterstützung an. Im Gespräch überlegen wir mit Ihnen gemeinsam Lösungen und Möglichkeiten der Veränderung bei Fragen der Erziehung und Entwicklung der Kinder sowie bei Fragen der Gestaltung des Familienlebens.

Die Beratung findet mittwochs vierzehntägig im Alten Rathaus in Gemmingen, Schwaigerner Str. 9 statt. Beraten wird Sie Diplom-Psychologe Markus Haselmann.

**Terminvereinbarungen sind erforderlich unter Telefonnummer 07131/ 994-338.**

## Allgemeiner Sozialer Dienst des Landratsamtes Heilbronn

Offene Sprechstunde in Gemmingen findet vorerst nicht mehr statt!

Fragen und Probleme innerhalb der Familie?

Frau Wildt, Bezirkssozialarbeiterin des Jugendamtes des Landratsamtes Heilbronn bietet Eltern, Kindern und Jugendlichen Beratung und Unterstützung an.

Terminvereinbarungen und Beratung sind dennoch möglich unter Tel. 07131/994-7349 oder unter: [L.Wildt@Landratsamt-Heilbronn.de](mailto:L.Wildt@Landratsamt-Heilbronn.de).

## Familien- und Betriebshilfe

Pro Care e. V. Partner für Haushalt, Familie und Betrieb e. V., Tel. 07261/92 54 11.

(Vermittelt in Notsituationen Familien- oder Dorfhelferinnen und Idw. Betriebshelfer.)

## Suchtkrankenhilfe Schwaigern

Tel. 07138/9861068

## Notruf pro Familia: 07131/930090

Beratung – Information – Prävention bei sexueller Gewalt.

## Frauen helfen Frauen e.V., Heilbronn

Autonomes Frauenhaus und Beratungsstelle

Hilfe für psychisch und physisch misshandelte Frauen und ihre Kinder, Tel. 07131/50 78 53, E-Mail: [frauenhaus@versanet.de](mailto:frauenhaus@versanet.de)

## Haus am Rathausplatz

Bürgerturmplatz 2, Gemmingen

Tel. 07267/96 19 60

Stationäre Pflege, Kurzzeitpflege, Betreutes Wohnen.

Aufnahme auch an Wochenenden und nach Absprache.

## Telefonseelsorge

Tel. 0800/11 10 111

## Lichtblick – TAK

für **Tr**Auernde **K**inder, Jugendliche und deren Familien

Tel. 0700/11 22 44 77 (12 Cent pro Min.)

## Kirchlich ambulanter Hospizdienst

Wir begleiten jeden Sterbenden auf dem Weg seines Sterbens – im Wissen darum, dass wir nicht die überlegenen Helferinnen und Helfer sind, sondern für heilsames Sprechen und Schweigen selbst Leitung brauchen. Auch Angehörige und Freunde werden mit ihren Bedürfnissen und Nöten in die Begleitung eingeschlossen und helfen im Prozess des Abschiednehmens.

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch oder per Whats App unter 0175/9132221 oder per Mail an [info@kirchlicher-hospizdienst.de](mailto:info@kirchlicher-hospizdienst.de).

Für jeden, der bereits einen geliebten Menschen verloren hat, bieten wir einmal im Monat ein Trauercafé in Sinsheim und Bad Rappenau an. Hier geben wir Ihrer Trauer Raum und Zeit für Begegnungen. Der nächste Termin im Martin-Luther-Gemeindehaus, Werderstraße 7 in 74889 Sinsheim ist am **08.01.2022**.

Für die Räume der evangelischen Sozialstation Bad Rappenau, Bahnhofstraße 6 in 74906 Bad Rappenau ist der nächste Termin am **09.01.2022**

Aufgrund der wechselnden Verordnungen kann es zu Änderungen kommen. Am besten nehmen Sie vorher unter 0175/1932221 Kontakt zu uns auf und melden sich für das Trauercafé an.

Gerne bieten wir Ihnen, in dieser besonderen Zeit, auch Gelegenheit sich bei einem Ge(h)spräch mit unseren Trauerbegleitern auszutauschen. Melden Sie sich uns wir finden einen Weg, den wir gemeinsam gehen können.

## KIRCHLICHE NACHRICHTEN

### Evangelische Kirchengemeinden Gemmingen + Stebbach

#### Gemmingen

Fr. 17.12. **17.00 Uhr Check in – Teenkreis für Mädchen**,  
ev. Gemeindehaus Gemmingen

#### So. 19.12. – 4. Advent

**09.30 Familiengottesdienst mit Krippenspiel der Kindergottesdienstkinder**

„Engel du bist zu spät“,

ev. Kirche Gemmingen

Pfarrer Oliver Hoops

Opfer und Kollekte: Brot für die Welt

Di. 21.12. **16.00 Uhr EvangeliStars**,

ev. Gemeindehaus Gemmingen

Mi. 22.12. **16.30 Uhr Konfi-Unterricht**,

ev. Gemeindehaus Gemmingen

#### Stebbach

Do. 16.12. **09.00 Uhr Krabbelgruppe**,

ev. Gemeindehaus Stebbach

Es gilt die 2G+ Regel

#### So. 19.12. – 4. Advent

**10.40 Uhr Familiengottesdienst mit Krippenspiel der Kindergottesdienstkinder**,

ev. Kirche Stebbach

Pfarrer Oliver Hoops

Opfer und Kollekte: Brot für die Welt

Mi. 22.12. **16.30 Uhr Konfi-Unterricht**,

ev. Gemeindehaus Gemmingen

Über evtl. Änderungen informieren wir Sie zeitnah in unseren Schaukästen oder auf unserer Homepage [www.eki-ge-st.de](http://www.eki-ge-st.de).

#### Beide Gemeinden:

**Unsere Gottesdienste finden nach einem Schutzkonzept statt**

Bitte beachten Sie die Abstands- und Hygieneregeln. Alle Gottesdienstbesucher über 6 Jahre müssen eine medizinische Maske tragen. Medizinische Masken sind OP-Masken oder FFP2 Masken, bzw. Masken der Normen KN95/N95.

Zur Dokumentation werden Ihre Kontaktdaten erfasst, diese werden von uns 4 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Der Gottesdienst ist etwas kürzer als normalerweise.

### **Krippenspiel am 4. Advent**

Herzliche Einladung zu unseren Familiengottesdiensten mit Krippenspiel der Kindergottesdienstkinder am 4. Advent um 9.30 Uhr in der ev. Kirche Gemmingen und um 10.40 Uhr in der ev. Kirche in Stebbach.

### **Heiligabend-Gottesdienste unter dem Sternenhimmel**

Die Corona-Pandemie wird am 24. Dezember nicht verschwunden sein. Wie können wir Heiligabend feiern? Wir gehen ins Freie – bei jedem Wetter! Wie laufen die Heiligabendgottesdienste ab? Die Gottesdienstbesucher verteilen sich in Gemmingen auf dem freien Platz zwischen Kirche und Gemeindehaus und in Stebbach auf dem Platz unterhalb der Kirche. **Ganz wichtig ist, jeder der kommt, muss eine Maske tragen und die vorgeschriebenen Abstände einhalten.** Das Singen mit Maske ist dieses Jahr glücklicherweise wieder erlaubt.

**Für den Gottesdienst in Gemmingen melden Sie sich bitte bis zum 20. Dezember schriftlich im Pfarramt an.** Teilen Sie uns hierzu Ihren Namen, Ihre Adresse und Telefonnummer mit, sowie die Anzahl der Personen aus Ihrem Haushalt, die mit Ihnen zum Gottesdienst kommen werden. Gerne können Sie dies auch per E-Mail an [gemmingen@kbz.ekiba.de](mailto:gemmingen@kbz.ekiba.de) tun.

**Für den Gottesdienst in Stebbach ist keine Anmeldung vorab notwendig, allerdings werden zur Dokumentation Ihre Kontaktdaten erfasst.**

### **Unsere Gottesdienstzeiten an Heiligabend sind:**

16.30 Uhr in Gemmingen

18.00 Uhr in Stebbach

#### **1. Christtag:**

**10 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst**, ev. Kirche Stebbach

#### **2. Christtag:**

**10 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst**, ev. Kirche Gemmingen  
**Gemmingen:**

### **Jungschar Gemmingen endet mit Tütenaktion – nächste Jungscharstunde in 2022**

Aufgrund der Corona-Situation wird die letzte Jungscharstunde 2021 in Form einer Jungschartüte zugestellt. Wir treffen uns dann wieder im neuen Jahr, geplant am Freitag, 14. Januar, 15.00 Uhr im evangelischen Gemeindehaus. **Achtung** neue Uhrzeit! Alle Kinder ab fünf Jahren sind herzlich eingeladen!

### **Kirchenfund**



Wer vermisst seinen Teddybären? Er wurde in der evangelischen Kirche in Gemmingen gefunden und möchte während der Bürozeiten im Pfarrbüro, Bahnhofstraße 30, in Gemmingen abgeholt werden.

#### **Stebbach:**

#### **Baumschmuckaktion**

Unser Weihnachtsgottesdienst an Heiligabend wird auch dieses Jahr unter freiem Himmel stattfinden. Dazu wird es auch außerhalb der Kirche wieder einen Christbaum geben. Hast du Lust dabei mitzuhelfen, diesen Baum zu schmücken? Dann bastle einen oder am besten mehrere wetterfeste Christbaumdekorationen. Wir freuen uns schon sehr über einen kunterbunten, von vielen Kindern geschmückten Weihnachtsbaum und hoffen, dass auch du dich beteiligst.

Deinen selbstgebastelten Baumschmuck darfst du vom 19. – 24.12. selbst aufhängen.

### **Die Fenster des Gemeindehauses in Stebbach sind weihnachtlich geschmückt**

Die Stebbacher Kindergottesdienstkinder haben die Fenster im Gemeindehaus weihnachtlich geschmückt. Sie können die schön geschmückten Fenster bei einem Spaziergang bewundern.

### **Kasualvertretung im Bestattungsfall:**

PfarrerIn Schnigula-Mörgenthaler ist in Elternzeit. Die Kasualvertretung bei Bestattungen wird auf unserem Anrufbeantworter unter Tel. 515 angesagt. Bitte wenden Sie sich im Bestattungsfall direkt an die jeweilige Vertretung.

### **Bürozeiten Sekretärin Bettina Erath**

Di. 09.00 – 12.00 Uhr, Do. 16.00 – 19.00 Uhr

Telefon: 07267/515, Mail: [gemmingen@kbz.ekiba.de](mailto:gemmingen@kbz.ekiba.de).

### **Homepage der Kirchengemeinden**



Die Kirchengemeinden Gemmingen und Stebbach präsentieren sich auf der Homepage unter [www.eki-ge-st.de](http://www.eki-ge-st.de).

Aktuelle Informationen, Termine, Gruppen und Kreise ... erfahren Sie mehr – besuchen Sie unsere Homepage!

## **Kath. Pfarrgemeinde Eppingen, St. Marien Gemmingen**

*Pfarramt Eppingen:* Kirchgasse 8, Tel. 07262/2219, Fax 1894,

E-Mail: [pfarrbuero@kath-eppingen.de](mailto:pfarrbuero@kath-eppingen.de)

Öffnungszeiten: Dienstag 9 – 11 Uhr, Mittwoch 8 – 11 Uhr,

Donnerstag 15 – 18 Uhr

*Außenstelle Richen:* Ittlinger Str. 57, Tel. 07262/2267, Fax 2367

Öffnungszeiten: derzeit geschlossen

Pfarrer Manfred Tschacher, Kirchgasse 14, Tel. 07262/206149,

E-Mail: [pfarrer.tschacher@kath-eppingen.de](mailto:pfarrer.tschacher@kath-eppingen.de)

Pastoralreferentin Katharina Barth-Duran, Tel. 07262/207079,

E-Mail: [pastoralreferentin.barth-duran@kath-eppingen.de](mailto:pastoralreferentin.barth-duran@kath-eppingen.de)

Gemeindereferentin Ulrike Weith, Tel. 07262/4707,

E-Mail: [gemeindereferentin.weith@kath-eppingen.de](mailto:gemeindereferentin.weith@kath-eppingen.de)

Diakon Peter-Michael Jahn, Tel. 07262/610915,

E-Mail: [diakon.jahn@kath-eppingen.de](mailto:diakon.jahn@kath-eppingen.de)

Besuchen Sie uns im Internet unter: [www.kath-eppingen.de](http://www.kath-eppingen.de)

### **Gottesdienstordnung**

#### **Freitag, 17.12.**

18.00 Uhr Roratemesse, Richen

20.30 Uhr Nacht der Lichter – ökum. Taizégebet, Eppingen

#### **Samstag, 18.12.**

18.30 Uhr Eucharistiefeier am Vorabend –  
Kolpinggedenk-gottesdienst, Rohrbach

#### **Sonntag, 19.12. – Vierter Adventssonntag**

09.00 Uhr Eucharistiefeier, Richen

10.30 Uhr Eucharistiefeier, Eppingen

18.00 Uhr Bußgottesdienst, anschl. Beichtgelegenheit, Eppingen

19.30 Uhr Haltestelle Kreuz – Ökum. Abendgebet, kath. Kirche  
Ittlingen

#### **Dienstag, 21.12.**

18.30 Uhr Roratemesse, Ittlingen

#### **Mittwoch, 22.12.**

17.30 Uhr Rosenkranz, Gemmingen

18.00 Uhr Roratemesse, Gemmingen

#### **Donnerstag, 23.12.**

17.30 Uhr Rosenkranz, Rohrbach

18.00 Uhr Roratemesse, Rohrbach

## Nacht der Lichter

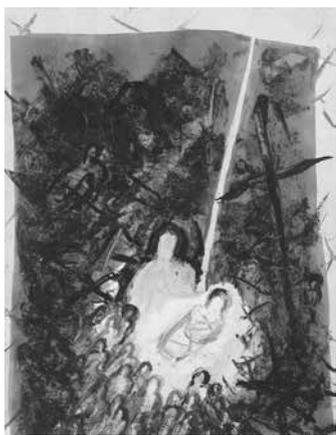


Am Freitag, 17. Dezember 2021, um 20.30 Uhr lädt das Taizé-Team wieder zu einer meditativen Einstimmung auf das Weihnachtsfest ein. Eine Lesung aus der Bibel, eine Zeit der Stille, Gebete für Einheit, Frieden und das Heil der Welt und Taizé-Gesänge prägen dieses Gebet. Wer in hektischen Zeiten inne halten und Ruhe finden will, ist hier richtig. Im Blick auf die Corona-Situation werden wir das im Gottesdienst vorgeschriebene Sicherheitskonzept mit Abstandsregeln und Maskenpflicht einhalten, um uns gegenseitig zu schützen. Ein Empfangsteam wird die Kontaktdaten aufnehmen und die Plätze anweisen. Ihr erleichtert uns die Arbeit, wenn Ihr Euch schon im Voraus auf der Homepage der Katholischen Kirchengemeinde unter „Gottesdienste“ anmeldet.

Wir freuen uns auf diese gemeinsame Gebetszeit mit Euch!

Für das Taizé-Team: Katharina Barth-Duran, Pastoralreferentin

## Weihnachten 2021



Die Klimakrise wie auch die Corona-Pandemie mit ihren Folgen zeigen uns drastisch, wie zerbrechlich und hilflos die Welt und unser Dasein ist. Vielfach ist der Mensch mitbeteiligt, dass es zu solch schlimmen Auswirkungen kommt. Es liegt ein Stück weit auch in unserer Hand. Durch unser Handeln können wir Gutes bewirken, aber auch Zerstörung. Wir erleben, wie die Welt und der Mensch unvollendet und erlösungsbedürftig sind.

Im Bild von Hilde Reiser wird dies durch den dunklen blutroten Hintergrund zum Ausdruck gebracht. Erkennbar ist so etwas wie ein Stacheldrahtverhau und ein Kreuz. Doch ein heller Lichtstrahl von oben sprengt die Dunkelheit und bringt Glanz in die unwirtliche Situation durch ein groß gestaltetes Wickelkind. Von ihm geht eine Dynamik aus. Mit seinem Licht bringt es die umstehenden Personen zum Leuchten.

Dargestellt ist Gottes Menschwerdung in Jesus Christus, die wir an Weihnachten feiern. Gott will uns nicht ferne sein. In Jesus Christus hat er sich uns vielmehr in unüberbietbarer Weise zugewandt. Um uns seine Liebe zu zeigen, ist Gott einer von uns geworden, ein kleines hilfloses Kind. Durch seine Menschwerdung hat er uns in unserem Menschsein ganz angenommen und uns zu Gotteskindern gewürdigt. Er will uns mit seiner Liebe erfüllen, unsere Herzen entzünden, uns zu Kindern des Lichtes machen in einer Welt voller Dunkelheit und Zerstörung. Wie ein Samenkorn, das sich entfaltet, will sich Gottes Reich der Liebe und des Friedens unter der gesamten Menschheit ausbreiten.

Wir wünschen Ihnen die Erfahrung der göttlichen Liebe und des himmlischen Lichtes, gesegnete Weihnachten, Ihr Pfarrer Manfred Tschacher und Seelsorgeteam

Bild: Lichteinfall von Hilde Reiser

## Weihnachten in der Kirchengemeinde Eppingen

**Wegen der nach wie vor bestehenden Pflicht der Datenerfassung zur Kontaktnachverfolgung, melden Sie sich bitte auch weiterhin zu den Gottesdiensten an.**

**Dies ist möglich über unsere Homepage [www.kath-eppingen.de](http://www.kath-eppingen.de), im Pfarrbüro unter Tel. 07262/2219 oder per Mail [pfarrbuero@kath-eppingen.de](mailto:pfarrbuero@kath-eppingen.de)**

## Am Heilig Abend, 24. Dezember

\* ab 15.30 Uhr in Rohrbach: Truck-Weihnacht

\* um 16.00 Uhr in Gemmingen: Familienkrippenfeier

\* um 17.00 Uhr in Richen: Christmette

\* um 17.00 Uhr in Eppingen: Kinder- und Familienkrippenfeier

\* um 18.00 Uhr in Ittlingen: Krippenfeier

\* um 18.00 Uhr in Mühlbach: Christmette

\* um 21.00 Uhr in Eppingen: Christmette

## Am 1. Weihnachtsfeiertag, 25. Dezember

\* um 09.00 Uhr in Ittlingen: Eucharistiefeier

\* um 10.30 Uhr in Rohrbach: Eucharistiefeier

\* um 10.30 Uhr in Eppingen: Eucharistiefeier

\* um 15.30 Uhr in Eppingen: Eucharistiefeier der kroatischen Gemeinde

## Am 2. Weihnachtsfeiertag, 26. Dezember

\* um 09.00 Uhr in Mühlbach: Eucharistiefeier

\* um 10.30 Uhr in Gemmingen: Eucharistiefeier

\* um 10.30 Uhr in Eppingen: Eucharistiefeier

## Verabschiedung langjähriger Mesnerinnen am Patrozinium

Die katholischen Pfarrgemeinde St. Marien Gemmingen feierte in diesem Jahr am Samstag, 11. Dezember 2021, ihr Patrozinium. Die Gemminger Kirche ist auf Maria Immaculata (lat. für „die Unbefleckte“) geweiht und feiert das Patronatsfest immer um das kirchliche Fest Mariä Empfängnis am 8. Dezember.

Gegen Ende des Festgottesdienstes, der von Pfarrer Manfred Tschacher zelebriert wurde, fand die offizielle Verabschiedung von Helene Wettengl und Heidi Frantz als langjährige Mesnerinnen der Pfarrgemeinde statt.

Von 1. Mai 2004 bis 1. November 2020 und damit über 16,5 Jahre waren Frau Wettengl und Frau Frantz als Mesnerinnen in Gemmingen tätig und sorgten dafür, dass würdig Gottesdienst gefeiert werden konnte. Sie wirkten etwa durch das Bereiten der liturgischen Gewänder, Bücher und Geräte sowie des Altares an der Gestaltung der Gottesdienste mit. Sie sorgten für das Glockengeläut und stellten sicher, dass Heizung, Beleuchtung und die Mikrofone funktionierten. Auch bei der Betreuung der Ministranten wirkten sie mit. Viele der Tätigkeiten fanden im Hintergrund statt, ohne dass die Kirchenbesucher viel davon mitbekamen.

Während der 16,5 Jahre galt es auch auf die Belange der verschiedenen Pfarrer einzugehen und diese bei der Vorbereitung des Gottesdienstes in der Sakristei zu unterstützen. Angefangen bei Pfarrer Brenzinger, gefolgt von Pfarrer Kistler und Pfarrer Knobelspies, bis hin zu Pfarrer Labisch und Pfarrer Tschacher sowie unzähligen Aushilfspfarrern.

Der Sprecher des Gemeindeteams Manuel Ebert überreichte den Beiden nach einigen anerkennenden Worten ein Pflanzenpräsenztum zum Dank und eine Urkunde zum Andenken.



Die Geehrten freuten sich über die Anerkennung ihrer langjährigen Tätigkeit und versicherten, dass sie den Mesnerdienst immer gerne gemacht haben.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte die offizielle Verabschiedung erst jetzt durchgeführt werden.

Nach wie vor ist die Mesnerstelle in Gemmingen noch nicht besetzt und wird übergangsweise durch Mitglieder des Gemeindeforts ehrenamtlich überbrückt.

### Krippenaufbau und Tannenbaum schmücken

Am Samstag, 18. Dezember, wird durch das Gemeindefort ab 10.00 Uhr der Tannenbaum in der katholischen Kirche in Gemmingen geschmückt sowie die Krippenlandschaft aufgebaut.

**Sternsingeraktion 2022 in Gemmingen und Stebbach**

Mit dem Motto „Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit.“ steht die Gesundheitsversorgung von Kindern in Afrika im Fokus der Aktion Dreikönigssingen 2022.

Aufgrund der noch immer anhaltenden Coronapandemie kann die Sternsingeraktion 2022 im Januar leider wieder nicht wie gewohnt mit Hausbesuchen durchgeführt werden. Stattdessen möchten wir Interessierten wieder den Segen zukommen lassen und Ihre Spende für die Sternsingeraktion entgegennehmen

Möchten auch Sie ein kleines Segenspaket erhalten?  
Dann wenden Sie sich an Familie Ebert per Telefon (07267/1817) oder E-Mail (EbertSimon@web.de) und geben Ihren Namen und Adresse an. Wir werden Ihnen den Segen 20\*C+M+B+22 Anfang Januar 2022 gerne vorbeibringen. Alternativ liegen die Segensaufkleber ab 2. Januar 2022 in den Kirchen auf. Diese können Sie sich dann dort mitnehmen.

Wir freuen uns sehr, wenn Sie auch ohne einen persönlichen Besuch der Sternsinger für bedürftige Kinder spenden. Die Spende können Sie entweder abgeben bzw. in den Briefkasten werfen bei:  
Elisabeth Ebert, Stebbacher Pfad 16, Gemmingen oder  
Simon Ebert, Königsberger Straße 5, Gemmingen

Gerne können Sie die Spende auch überweisen an:  
Katholische Kirchengemeinde Eppingen  
IBAN: DE93 6729 2200 0140 3409 01  
Volksbank Kraichgau  
Verwendungszweck: Sternsingeraktion Gemmingen 2022

**Sternsingen – aber sicher!**

**Bereits im Voraus bedanken sich die Sternsinger herzlich für Ihre Unterstützung und Spende.**



Der Wochenspruch für diese Woche beschäftigt sich mit der Quelle des Lebens, nämlich dem Wort Gottes, das allgemein als Bibel bezeichnet wird. Die Bibel ist das Buch aus dem die wöchentlich hier erscheinenden Wochensprüche entnommen werden. Für Christen ist die Bibel nicht nur ein Leitfaden durchs Leben, sondern darüber hinaus der von Gott offenbarte Rettungsweg für Sünder der zum ewigen Leben führt.

Der Wochenspruch für diese Woche entstand lange bevor Jesus auf diese Erde kam und für die Sünden der Menschen am Kreuz starb. Zu der damaligen Zeit kannten die Leute nur das Gesetz, das ihnen in allen Einzelheiten vorschrieb, was sie zu tun und zu lassen hatten, damit ihnen Gott gewogen sei. Der Wochenspruch fordert die Menschen dazu auf, Tag und Nacht über das Gesetz nachzusinnen und sich bis in kleinste Detail daran zu halten. Dann, so wird ihnen versprochen, wird ihnen das Leben gelingen so dass Gott seine rechte Freude an ihnen hätte.

Ein wichtiger Bestandteil des Gesetzes kennen wir alle. Es sind die 10 Gebote und wenn wir ganz ehrlich zu uns selber sind, dann müssen wir uns eingestehen, dass die keiner halten kann. Mit dem was da von uns gefordert wird, sind wir restlos überfordert. Hier kommt nun unser Retter Jesus zum Zuge. Er hat stellvertretend die Gebote für uns gehalten und ist stellvertretend für unsere Schuld gestorben. Damit ist der Weg zu Gott für jeden frei. Die Bibel berichtet uns davon ausführlich. Damit wir Jesus immer besser kennen lernen und begreifen, was er für uns getan hat, gilt auch für uns: „lass das Buch (die Bibel) nicht von deinem Munde kommen, sondern betrachte es Tag und Nacht ...“

Bernhard Zimpel

## Neuapostolische Kirche



Neuapostolische Kirchengemeinde Eppingen K.d.ö.R.  
So. 19.12. – 4. Advent.

	09.30 Uhr	Gottesdienst
Mi. 22.12.		Kein Gottesdienst
Sa. 25.12.	09.30 Uhr	Weihnachtsgottesdienst
So. 26.12.		Kein Gottesdienst
Mi. 29.12.	20.00 Uhr	Jahresabschlussgottesdienst
Fr. 31.12. – Silvester		Kein Gottesdienst
Sa. 01.01. – Neujahr		Kein Gottesdienst
So. 02.01.	09.30 Uhr	Gottesdienst zum Jahresanfang
Mi. 05.01.	20.00 Uhr	Gottesdienst
So. 09.01.	09.30 Uhr	Gottesdienst
Mi. 12.01.	20.00 Uhr	Gottesdienst

Wir wünschen allen in dieser außergewöhnlichen Zeit ein harmonisches Weihnachtsfest und ein gesegnetes und gesundes neues Jahr 2022.

**Beim Besuchen der Gottesdienste sind durchgängig FFP2-Masken zu tragen** (bis zum Alter von 6 Jahren muss keine Maske getragen werden, bis zum Alter von 16 Jahren kann auch eine medizinische Maske getragen werden)

**Wir weisen darauf hin, dass die Präsenzgottesdienste auf Grund der Pandemie kurzfristig abgesagt werden können.** Unter [www.nak-sued.de](http://www.nak-sued.de) werden Gottesdienste teilweise öffentlich ausgestrahlt.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.nak-bretten.de/eppingen>.

Die Neuapostolische Kirche im Internet: [www.nak-bretten.de](http://www.nak-bretten.de).

## Evangelisch Freikirchliche Gemeinde



### Termine:

#### Sonntag, 19. Dezember:

10.00 Uhr Gottesdienst mit Live Übertragung unter:  
[www.efg-gemmingen.de](http://www.efg-gemmingen.de)  
Leitung: Nathan Miller  
Predigt: Frank Hollmann

- 15.12. 19.00 Uhr Jugendkreis
- 16.12. 16.00 Uhr Gottesdienst in Pflegeheim mit Sabino Bürgin
- 16.12. 17.30 Uhr Jungschar
- 21.12. 15.00 Uhr Bibelgesprächskreis
- 22.12. 19.00 Uhr Jugendkreis

Gemeindereferent: Sabino Bürgin, Tel. 07267/5169666;  
[sabino.buergin@efg-gemmingen.de](mailto:sabino.buergin@efg-gemmingen.de)

### Gedanken der Woche:

Und lass das Buch dieses Gesetzes nicht von deinem Munde kommen, sondern betrachte es Tag und Nacht, dass du hältst und tust in allen Dingen nach dem, was darin geschrieben steht. Dann wird es dir auf deinen Wegen gelingen und du wirst es recht ausrichten.  
*Josua 1,8*

# VEREINSMITTEILUNGEN

## SV Gemmingen 1920 e.V.

### Information Sportheim

Unser Sportheim ist zur Bundesliga unter der 2G+ Regelung geöffnet. Wir bitten um Beachtung.

### Altpapiercontainer am 11.12.2021

Herzlichen Dank für alle Unterstützer, die ihr Altpapier und Kartonagen zum bereitgestellten Container am Ziegeleiplatz brachten.

### Voranzeige Ehrenmitgliederfeier am 15.01.2022

Wir weisen auf die nächste traditionelle Ehrenmitgliederfeier hin, die für den 15. Januar 2022 geplant ist.

### Voranzeige Jahreshauptversammlung am 28.01.2022

Ebenfalls weisen wir auf unsere nächste Jahreshauptversammlung hin, die für den 28. Januar 2022 geplant ist.

[www.sv-gemmingen.de](http://www.sv-gemmingen.de)



## Tennisclub Gemmingen

### Pressemitteilung der Netze BW

### Zählerstand online durchgeben und das Porto wird zur Spende

Der Tennisclub Gemmingen e.V. in Gemmingen freut sich über eine Spende der Netze BW in Höhe von 995,40 Euro. Das Unternehmen hat dafür wieder seine Portokasse „geplündert“. Dahinter verbirgt sich eine 2018 gestartete Aktion der Netze BW, bei der Haushalte aufgerufen werden, den Stand des Stromzählers nicht mehr per Post, sondern mithilfe elektronischer Medien mitzuteilen. Als Anreiz verspricht der Netzbetreiber, für jede Online-Mitteilung des Stromverbrauchs das jährlich eingesparte Porto pro Kommune an eine gemeinnützige Organisation vor Ort zu spenden.

„Normalerweise nutzen wir die Gelegenheit gerne für eine persönliche Scheckübergabe – der Austausch mit den Vereinen und karitativen Einrichtungen ist für mich immer auch eine Bereicherung“, erklärt Sebastian Trumpf, Kommunalberater bei Netze BW. Darauf wurde allerdings wegen des Corona-Virus sicherheitshalber verzichtet, was aber der Freude keinen Abbruch tat. „Eine Finanzspritze ist natürlich immer willkommen, in diesen Tagen mehr denn je. Unabhängig vom Betrag, finde ich auch die Geste toll, die dahintersteht“, sagt Maik Brian, 1. Vorsitzender des Tennisclubs Gemmingen e.V. und bedankt sich deshalb bei allen Haushalten.

Besonders schön sei es, so Bürgermeister Timo Wolf, dass die Bürgerinnen und Bürger von Gemmingen dazu beigetragen haben: „Das ist für mich ein Zeichen guter Nachbarschaft und von Solidarität in unserer Gemeinde.“

Die Netze BW führt die Aktion in diesem Jahr fort. Wir hoffen, dass bald auch wieder persönliche Spendenübergaben möglich sein werden. Informationen unter: <https://www.netze-bw.de/portoaktion>.



## Tennisclub Rot-Weiß Stebbach

### Hallensaison der Damen 4er TSG TC RW Stebbach/TC Gemmingen gestartet

Nachdem die Damen in dieser Saison vom BTV in eine falsche Liga eingeteilt wurden war klar, dass es sehr schwer werden würde. Ein Zurückziehen der Mannschaft kam für die Mädels nicht in Frage und somit stellen sich 4 Spielerinnen der TSG TC RW Stebbach/



TC Gemmingen am 04.12.2021 ihren ersten Gegnerinnen vom TC RG Sulzbach in der Tennishalle in Bad Rappenau. Es spielten: Ute Brian, Kristin Kirchner, Stefanie Pross, Ellen Meixner. Leider gingen alle Spiele an die Gegnerinnen. Wie schon erwähnt hatten die Gegnerinnen alle eine viel bessere LK. Auch die Doppel gingen an die Damen vom TC RG Sulzbach. Doppel spielten Ute Brian/Kristin Kirchner, Stefanie Pross/Ellen Meixner. Stefanie und Ellen haben leider im Match-Tiebreak verloren. Am 11.12.2021 mussten die TSG Damen einen Anfahrtsweg von ca. 100 km auf sich nehmen. Die Damen des TC RW Lauda waren dieses Mal die Gegnerinnen. Große Chancen rechnete man sich gegen diese Spielerinnen nicht aus. Gespielt wurde auf Granulatboden und damit muss man auch erst einmal zurechtkommen. Einzel spielten: Kristin Kirchner, Stefanie Pross, Ellen Meixner, Rebecca Gratzel. Ellen konnte ihr Einzel 4:6/3:6 gewinnen – super Leistung! Die Doppel wurden von Kristin Kirchner/Ellen Meixner 6:4/7:5 und Stefanie Pross/Rebecca Gratzel 2:6/7:6/11:9 hart umkämpft. Um Mitternacht machten sich die Mädels auf den langen Heimweg.

### Terminvorschau:

### 12.02.2022 gegen Großsachsen in Bad Rappenau

## KKS Stebbach

### Einladung zur Jahreshauptversammlung

Liebe Mitglieder,

zu unserer nächsten Hauptversammlung laden wir euch herzlich ein. Die Hauptversammlung findet am **28.1.2022, 19.00 Uhr in der Festhalle Stebbach** statt.

Das Hygienekonzept und die Zutrittsvoraussetzungen werden noch bekannt gegeben. Nach der aktuellen CoronaVO wäre ein Zutritt nur nach Maßgabe der 2G+ Regelungen mitsamt den verordnungsgemäßen Ausnahmen möglich.

Anträge von Mitgliedern für die Hauptversammlung sind bis spätestens zum 14.1.2022 schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen.

### Hinweise zum Trainingsbetrieb

- Zugang zur Halle und den Schießständen nur noch mit 2G+ Nachweis (genesen/geimpft + getestet)
- Komplette Sperrung des Bogenplatzes

Es gelten die in der CoronaVO genannten Ausnahmen. Insbesondere verweisen wir darauf, dass ein zusätzlicher Antigen-Schnelltest nur dann vorgelegt werden muss, wenn die vollständige Immunisierung, oder Boosterimpfung, oder die Genesung länger als 6 Monate zurückliegt.

Solltet Ihr nicht von der Ausnahme der CoronaVO betroffen sein, und ein zusätzlicher Schnelltest benötigt werden, so kann dieser vor Ort unter Aufsicht durchgeführt werden. Hierzu bringt Ihr idealerweise einen ungenutzten Schnelltest mit, der dann unter Aufsicht durchgeführt werden kann.

Die Erforderlichkeit eines 2G+ Nachweises gilt auch für alle eingeteilten Standaufsichten. Sollte eine eingeteilte Aufsicht weder geimpft noch genesen sein, so bitten wir diese dringend, sich mit uns in Verbindung zu setzen, damit eine Ersatzaufsicht gesucht und eingeteilt werden kann, die die 2G+ Anforderungen erfüllt. Ein Erscheinen ohne erforderlichen Nachweis der Aufsichten und die damit nicht antretbare Aufsicht-Schicht wird von uns entsprechend den Regeln zum unentschuldigtem Fernbleiben in Rechnung gestellt.

Es wird weiterhin an jedem Trainingstag ein Mitglied des Vorstands zur Kontrolle der Nachweis anwesend sein. Wir bitten euch, eure 2G+ Nachweise wie gehabt bei dem jeweils anwesenden Mitglied des Vorstands vor Betreten der Stände unaufgefordert vorzuzeigen. Bitte beachtet, dass das gelbe Impfbuch gemäß Landesverordnung nicht mehr als Nachweis anerkannt wird. Es wird ein Nachweis-



dokument mit scanbarem QR-Code benötigt. Sollten Ihr bislang nur das gelbe Impfbuch als Nachweis haben, so könnt Ihr das digitale Impfbuch in jeder Apotheke unter Vorlage Eures Impfbuches kostenfrei ausstellen lassen.

### Aktuelle Trainingszeiten

Vorbehaltlich der Wiederaufnahme des Schießbetriebs sind die Trainingszeiten mittwochs 17 – 19 Uhr (dynamische Disziplinen), samstags von 15 – 18 Uhr und sonntags von 10 – 13 Uhr. Die Anlage kann ohne Voranmeldung genutzt werden.

Die 25/50/100m Stände bleiben an den verbleibenden Sonntagen bis zum Jahresende geschlossen. Der Schießbetrieb auf diesen Ständen beschränkt sich auf mittwochs und samstags zu den regulären Trainingszeiten.

Die Aussetzung des Schießbetriebs an den verbleibenden Sonntagen des Jahres auf 25/50/100m ist leider notwendig, da bis auf einen Termin & Stand keine Aufsichten zur Verfügung stehen.

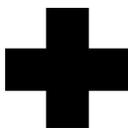
### Öffnungszeiten des Vereinsheims

Mittwoch: 17 – 21 Uhr, Freitag: 18.00 – 20.30 Uhr,

Samstag: 14 – 21 Uhr, Sonntag: 9.30 – 14.00 Uhr

Bitte beachtet die jeweiligen, gemäß CoronaVO geltenden Zutrittsregeln. Die Vereinsgaststätte hat ab Dezember nun auch wieder freitags geöffnet!

## DRK Ortsverein Gemmingen



### DRK-Einsatz bei Gebäudebrand in Ittlingen

Am Freitag, 10. Dezember 2021, wurde der DRK Ortsverein Gemmingen sowie die Ortsvereine der Eppinger Stadtteile um 12.26 Uhr zu einem Gebäudebrand nach Ittlingen in die Muldenstraße alarmiert. Dort waren die Feuerwehren Eppingen, Ittlingen und Kirchardt seit ca. 11.45 Uhr mit der Bekämpfung eines Brandes an einem Einfamilienhaus beschäftigt. Auch der Rettungsdienst sowie die Helfer vor Ort Kraichgau West waren bereits vor Ort.

Die Aufgabe für die nachalarmierten Rotkreuzler bestand zu Beginn darin, die Einsatzkräfte mit Kalt- und Warmgetränken zu versorgen. Aus diesem Grund fuhr zunächst das HvO-Auto aus Gemmingen mit einem ausgebildeten Rettungshelfer zur Einsatzstelle, um den B-KTW vor Ort mit zu besetzen. Weitere DRK-Helfer trafen sich im Gärtnerhaus und kochten Kaffee und warmen Tee, der zusammen mit Kaltgetränken gegen 13.20 Uhr an der Einsatzstelle in Ittlingen eintraf. Vor Ort wurde eine Verpflegungsstelle für die Einsatzkräfte mit Getränken und Snacks in einer Hofeinfahrt eingerichtet und betreut. Im weiteren Verlauf des Einsatzes kam auch die Ausgabe von belegten Brötchen zu den Aufgaben der Rotkreuzler hinzu.

Nachdem der Brand gelöscht und das betroffene Haus mit Planen entsprechend gesichert war, verließen gegen 16 Uhr die meisten Feuerwehrkräfte die Einsatzstelle. Somit konnte auch das DRK die Verpflegungsstelle zurückbauen und nach entsprechender Nachbereitung und Reinigung der Materialien gegen 17 Uhr den Einsatz beenden.



Neben dem Rettungsdienst waren die DRK Ortsvereine Gemmingen, Elsenz und Mühlbach mit insgesamt 12 Rotkreuzlern

und 6 Fahrzeugen im Einsatz. Von Gemmingen selbst waren 5 Mitglieder mit zwei Fahrzeugen beteiligt.

### Blutspendeaktion am 13. Januar 2022 in der Kraichgauhalle in Gemmingen

Am Donnerstag, 13. Januar 2022, findet von 14.30 bis 19.30 Uhr die nächste Blutspendeaktion in der Kraichgauhalle in Gemmingen statt. Inzwischen ist die erforderliche Terminreservierung über die Homepage des Blutspendedienstes freigeschaltet (Zugang über QR-Code möglich).



Blutspender retten Leben.  
Bist Du dabei?

Bitte buchen Sie deshalb heute noch Ihren Termin zur Blutspende.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und die Spende Ihres Lebenssaftes. Sie können damit bis zu drei Leben retten.

Bitte beachten Sie: Ab sofort gilt auf allen vom DRK-Blutspendedienst Baden-Württemberg-Hessen durchgeführten Blutspendeterminen eine 3G-Regelung.

Zutritt erhalten ausschließlich Menschen, die den Status geimpft, genesen oder getestet (Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden oder PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) vorweisen können.



### Wer darf Blut spenden?

Blutspender müssen mindestens 18 Jahre alt und gesund sein. Bei der ersten Spende sollte ein Alter von 65 Jahren nicht überschritten werden. Bis zum 73. Geburtstag ist derzeit eine Blutspende möglich, vorausgesetzt der Gesundheitszustand lässt dies zu. Bei einer ärztlichen Voruntersuchung wird die Eignung zur Blutspende jeweils tagesaktuell geprüft. Bis zu sechs Mal innerhalb eines Jahres dürfen gesunde Männer spenden, Frauen bis zu vier Mal innerhalb von 12 Monaten. Zwischen zwei Spenden müssen mindestens acht Wochen liegen. Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

**Kontakt:** Bereitschaftsleiter Simon Ebert, Handy: 01 520/5201934, E-Mail: [drk-gemmingen@gmx.de](mailto:drk-gemmingen@gmx.de).

## Belcanto-Chor Liederkranz Stebbach



[www.belcantostebbach.de](http://www.belcantostebbach.de)

Singspruch Nr. 102: Über Musik zu sprechen ist wie über Architektur zu tanzen.

(Steve Martin)

**Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemielage fallen für dieses Jahr alle Proben und Veranstaltungen des Belcanto-Chors und der Belcanto Kids und Inbetweens aus.**

**Im neuen Jahr werden wir uns wieder schwungvoll und harmonisch hören lassen!**

Kontakt zu den Kids und Inbetweens über:

Manuela Sillmann, Tel. 961211.

Allen unseren Freunden wünschen wir eine erfüllte und wohl-tuende Advents- und Weihnachtszeit.

## Young Voices Gemmingen

[www.youngvoices-gemmingen.de](http://www.youngvoices-gemmingen.de)

**Young Voices e.V. –**

**Pop/Gospel/Musical-Chor**

ausgezeichneter **Konzertchor Jazz/Pop – a cappella –**

**Chorprobe: Online**

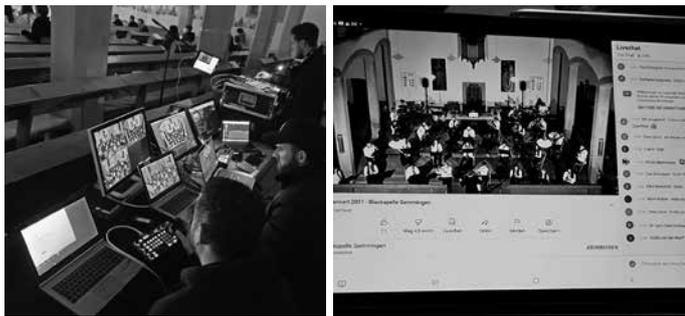
**Freitag, 17.12.** Jamulus Ganzchor-Probe ab 19 Uhr.

## Blaskapelle Gemmingen



### Adventskonzert am 3. Advent

Ein außergewöhnliches Konzert liegt hinter uns. Ein (Geister-) Konzert, da, abgesehen von den aktiven MusikerInnen und Technikern, keine ZuhörerInnen in der wunderschönen Kirche waren. Aber auch wenn es ungewöhnlich war und etwas fehlte, konnten wir das gemeinsame Musizieren in dieser festlichen Umgebung mit seiner besonderen Akustik in vollen Zügen genießen und sind dankbar, dass wir unsere Weihnachtszeit wieder mit unserem Konzert einläuten konnten. Und ganz so alleine waren wir dann doch nicht. Knapp 700 (!) Geräte waren den Abend über zugeschaltet, aus nah und fern. Uns erreichten Grüße aus den USA und aus Ungarn, Grüße ehemaliger MusikerInnen, Grüße von Gönnern und Freunden. Wir sind überwältigt von der Resonanz und fühlen uns bestärkt in unserem Weg. Nichtsdestotrotz hoffen wir natürlich, dass unser Frühlingskonzert wieder vor Livepublikum und mit allen MusikerInnen stattfinden kann.



Ein besonderer Dank gilt unseren Dirigenten Lucca Kölmel und Jürgen Siedl für ihre unermüdliche Arbeit das ganze Jahr über, trotz der ständig wechselnden Bedingungen, die allen viel Flexibilität abverlangen. Weiterhin geht unser Dank an Herrn Wagener und die evangelische Kirchengemeinde für die jahrelange Gastfreundschaft in ihrem Hause und natürlich an das Technikteam von Marcel Krepp Veranstaltungstechnik, ohne das wir dieses Unterfangen niemals hätten realisieren können – DANKE!

Sie wollen uns dabei helfen, die entstandenen Unkosten für das Adventskonzert zu decken? Dann freuen wir uns über Spenden an Blaskapelle Gemmingen, IBAN DE22 6729 2200 0001 4212 04, Volksbank Kraichgau, Verwendungszweck: „Adventskonzert“.

### Jahresausklang

Wir gehen in eine Probenpause. Am Heiligen Nachmittag werden wir zu hören sein – lassen Sie sich überraschen, wo ...

## LandFrauenverein Stebbach



### Nikolaus für Kinder im Ahrtal

Eppinger, Stebbacher und Gemminger LandFrauen haben für Kinder in Dernau Plätzchen zum Nikolaus gebacken.

Dies war bereits die 2. Eppinger Aktion für die Kinder. Mandy Frank aus Eppingen bringt die Spenden mit ihrem privaten PKW nach Dernau, das sie vor der Flut überhaupt nicht kannte. Vor einigen Wochen haben die Eppinger LandFrauen bereits Kuchen für ein Kinderfest gebacken. Jedes Kind bekam zudem ein Sparschwein gefüllt mit 15 Euro. In Dernau ist 90 Prozent zerstört. Die Menschen können immer noch nicht kochen und backen. Sie sind auf fremde Mahlzeiten angewiesen. Es fehlt an allem.

So hatten die Kinder keine Schulranzen mehr, die kürzlich mit Spendengeldern aus Eppingen durch neue ersetzt wurden.

Anlauf- und Sammelstelle für die Aktionen ist das Geschäft der Vorsitzenden Bettina Höfle. Welcher Dank ist schöner, als leuchtende Kinderaugen.

## VdK Gemmingen



### Der Sozialverband VdK

### Ortsverband Gemmingen informiert

### Unsere Information zur Pflegeversicherung – Die VdK-Broschüre kann bei uns kostenlos abgeholt werden.

Am 1. Januar 2017 gab es eine entscheidende Veränderung in der Pflegeversicherung. Mit der Broschüre „Pflegebedürftig“ möchte der VdK Verunsicherungen abbauen und Ihnen Antworten auf Ihre Fragen geben:

- Wann bin ich bzw. wann ist mein Angehöriger pflegebedürftig?
- Was muss ich tun, damit die Pflegebedürftigkeit festgestellt wird?
- Was geschieht bei der Pflegebegutachtung?
- Wie bereite ich mich auf die Pflegebegutachtung vor?
- Welche Kriterien führen zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit, und kann ich selbst eine erste Einschätzung vornehmen?
- Was geschieht nach der Pflegebegutachtung?
- Kann ich die Empfehlung des Gutachters und die Festsetzung eines Pflegegrades selbst überprüfen?
- Was kann ich tun, wenn meine Einschätzung nicht mit der des Gutachters bzw. der Pflegekasse übereinstimmt?
- Welche Leistungen der Pflegeversicherung kann ich als pflegebedürftiger Mensch in Anspruch nehmen?

Mit dem Selbsteinschätzungsbogen erhalten Sie ein Instrument, mit dem Sie vor einer Begutachtung den voraussichtlichen Pflegegrad selbst einschätzen und im Nachhinein überprüfen können, ob die Pflegekasse einen angemessenen Pflegegrad festgesetzt hat.

Wir hoffen, dass die Broschüre Ihnen helfen wird, sich auf diesem schwierigen Gebiet besser zurechtzufinden. Denn jeder und jede Pflegebedürftige hat Anspruch auf angemessene und gerechte Leistungen der Pflegeversicherung. Nehmen Sie diesen Anspruch wahr!

### Liebe Mitglieder

wir sind aufgrund der Corona-Verordnung entweder **telefonisch unter 07267/5160597** oder **schriftlich** per E-Mail unter **OV-Gemmingen@vdk.de** oder **per Post an VdK OV Gemmingen, Seegärten 1** erreichbar. Nutzen Sie diese Möglichkeiten wenn Sie uns sprechen möchten.

Der **Geburtstags-Besuchsdienst** für unsere Jubilare wird die Übergabe des Präsent zuvor telefonisch vereinbaren. Der Geburtstagsbesuchsdienst ist unter 07267/1758 telefonisch erreichbar.

### Sie sind interessiert an einer VdK Mitgliedschaft?

Für nur 72 € im Jahr (6 €/Monat) kann jeder Mitglied werden. Ehegatten, Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten und Jungmitglieder (bis 35 Jahre) zahlen nur die Hälfte. Näheres erfahren Sie in unserem Sprechstundenangebot.

### Der VdK Kreisverband Heilbronn informiert

Die Kreisgeschäftsstelle ist vom 24.12.21 bis 03.01.22 geschlossen, ab dem 04.01.22 sind wir wieder für Sie erreichbar.

Die Beratungsstelle des Kreisverbandes ist vom 22.12.21 bis 03.01.22 geschlossen. Ab dem 04.01.22 sind wir wieder erreichbar. Telefon: 07131/678633, Telefax: 07131/2641019, E-Mail: [kv-heilbronn@vdk.de](mailto:kv-heilbronn@vdk.de).

## Arbeitsgemeinschaft Rheuma-Liga Eppingen



Auch in diesem von der Corona Pandemie geprägtem Jahr grüßt die Rheuma-Liga alle Mitglieder, Teilnehmer, Ehrenamtliche und Therapeuten zur diesjährigen Weihnachtszeit. Trotz aller Entbehrungen wünschen wir ein besinnliches und gesegnetes Weihnachtsfest, viel Gesundheit und ein hoffentlich coronafreies 2022, sodass baldmöglichst wieder ein reibungsloses Miteinander möglich wird. Auch den Mitarbeitern der Gemeinde- und Stadtverwaltung, der Ärzteschaft, der Krankenkassen sowie der Presse sagen wir ein herzliches Dankeschön für die Zusammenarbeit in diesem Jahr.

Das Jahr neigt sich dem Ende zu mit der willkommenen Weihnachtsruhe. Und auch Ihr, das ist doch keine Frage, verdient ein paar besinnliche Weihnachtstage!

Die Vorstandschaft Marion Kirste und ihr Team.

## Regionalentwicklung Kraichgau e.V.

### Land stellt den LEADER-Regionen nochmals Förder- gelder bereit!

*Ausschreibung wird 2022 veröffentlicht*

Das Land hat den 18 LEADER-Aktionsgruppen in Baden-Württemberg bereits Anfang 2021 für den Übergangszeitraum 2021 und 2022 etwa 10,7 Millionen Euro an EU-Mitteln zur Verfügung gestellt. Die Entscheidungen über diese Fördermittel in den Aktionsgruppen sind gut vorangeschritten. Einige Regionen haben bereits ihr komplettes Budget durch Förderentscheidungen gebunden, so auch die LAG Kraichgau. Im November wurden die letzten 380.000 € verteilt. Daher hat sich das Land entschlossen, weitere Gelder an die Aktionsgruppen auszugeben. Minister Peter Hauk MdL verkündete dies in einer Pressemitteilung: „Mit der Bereitstellung zusätzlicher Landesmittel setzen wir ein starkes Zeichen für die Wertschätzung für LEADER, unseren Ländlichen Raum und die Menschen, die dort leben und arbeiten“.

Der Verein Regionalentwicklung Kraichgau e.V. freut sich über die Mittelzuteilung und damit weitere Vorhaben, die von den LEADER-Fördergeldern profitieren können. Der Verein reicht das Geld an Projekte von Kommunen, Unternehmen, Vereinen oder Verbänden weiter und trifft die Förderpriorisierung. Jeder Cent fließt in Ideen der Region, es verbleiben keine Gelder beim Verein. Das Entscheidungsgremium des Vereins wird satzungsgemäß auf seiner nächsten Sitzung die Fristen festlegen, zu denen die Bewerbungen um die zusätzlichen 210.000 € eingereicht werden können. Danach wird der Förderaufruf veröffentlicht, mit einer Bewerbungsfrist ist im Frühjahr 2022 zu rechnen. Interessierte können aber bereits jetzt mit der Ausarbeitung der Bewerbungen beginnen und beispielsweise die Bauplanungen weiter vorantreiben. Zudem bleibt weiterhin die Gelegenheit einer Bewerbung auf die bereits ausgeschriebenen Fördergelder für: Naturschutz/Landschaftspflege (Fördertopf 150.000 €) mit einer Bewerbungsfrist am 15.01.2022, Veranstaltungen im Bereich Kultur und Kunst (Fördertopf 10.000 €) mit einer Bewerbungsfrist am 15.01.2022 und Kleinstprojekte (Regionalbudget Fördertopf 200.000 €) mit einer Bewerbungsfrist am 03.01.2022.

Die LEADER-Geschäftsstelle steht für Beratungen bereit und hilft auch gern bei der Auswahl der passenden Förderrichtlinie für Ihr Vorhaben! Wenn Sie einen Beratungstermin vereinbaren möchten, um zu klären, ob Ihr Projekt zur Förderung zulässig ist oder andere Fragen haben, finden Sie unter [www.kraichgau-gestalte-mit.de](http://www.kraichgau-gestalte-mit.de) den direkten Kontakt zu unserer LEADER-Geschäftsstelle in Angelbachtal.

## NABU Schwaigern und Umgebung

Dieses Corona-Jahr hat auch bei uns dazu geführt, dass wir nur wenige Veranstaltungen durchführen konnten. Wir hoffen, dass sich die Verhältnisse wieder bessern. Im Jahr 2022 haben wir u.a. geplant: 10.04. Naturwanderung im Eichbottgebiet, 07.05. Vogelkundliche Exkursion zum NSG Wagbachniederung, 14.05. Stunde der Gartenvögel, 21.05. Orchideen-Wanderung, 24.06. Fledermausbeobachtung, 07.08. Schmetterlings-Exkursion und am 9.10. Apfelsaftpressen. Unsere Mitgliederversammlung ist für 11.03. geplant. Jeden 1. Mittwoch im Monat finden unser Monatstreff und jeden 3. Mittwoch im Monat Pflegemaßnahmen im Kräutergarten statt. Im Amtsblatt werden wir immer einladen und auf Besonderheiten hinweisen, Gäste sind immer herzlich willkommen. Die Nachholung unseres Vereinsausfluges ins Wollmatinger Ried und Reichenau ist am 22.05. vorgesehen. *Wir wünschen Ihnen eine gesegnete Weihnachtszeit und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.*

## Waldnetzwerke e.V.

### WinterwaldEntdeckerTour – Mitmach-Angebot für Familien in den Weihnachtsferien

Der Winter ist da – auch zu dieser Jahreszeit gibt es draußen in Wald und Natur richtig viel zu erleben. Vieles ist derzeit nicht möglich – deshalb verschenken die WaldNetzWerker Erlebnisse auf der WinterwaldEntdeckerTour! Während der Weihnachtsferien sind Familien und Waldfreunde eingeladen, mit den Kindern in der Natur aktiv zu sein.

Die EntdeckerTour im Frühling war schon großartig – jetzt gibt es neue Aktionen auf teilweise neuen Wegen! Also, bis bald im Wald! Die „WinterwaldEntdeckerTour“ bietet an acht Orten im Landkreis einen geführten Erlebnisspaziergang im Wald. Entlang einer Rundtour gibt es einige Aktionen zum Mitmachen und hautnahem Walderleben – ohne Kontakte. Die markierten Touren sind zwischen 1,5 und 3,5 Kilometer lang und alle Aktivitäten, Ideen und Impulse sind anschaulich dargestellt. Klein und Groß dürfen sich auf Kreatives, Ruhiges, Spannendes, Hautnahes ... freuen.

Und wenn mehrere Familien gleichzeitig da sind, ist im Wald Platz zum Abstand halten – denn das ist auch hier geboten.

Ihr habt Lust auf die WinterwaldEntdeckerTour?

Dann kommt nach Bad Rappenau, Eppingen, Güglingen/Pfaffenhofen, Ilfeld, Jagsthausen, Leingarten, Möckmühl oder Neckarsulm. Den jeweils genauen Startpunkt gibt es unter [www.waldnetzwerk.org](http://www.waldnetzwerk.org). Die WinterwaldEntdecker-Touren stehen ab Donnerstag, 23. Dezember, bis zum Ende der Weihnachtsferien für Eure Erlebnisse bereit.

Herzliche Einladung zur WinterwaldEntdeckerTour – hier wird der winterliche Waldspaziergang zum Erlebnis!

Viel Spaß für alle kleinen und großen WinterwaldEntdecker und schickt uns Fotos von Euren Erlebnissen per Mail! Unter allen Einsendungen verlosen wir acht Überraschungspakete!

Das WaldNetzWerk wünscht ein friedvolles Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr – außerdem schöne Ferien und viel Freude im Winterwald.

Währenddessen bereiten wir für Euch den Waldplaner mit beliebten und auch neuen WaldErlebnis-Angeboten vor.

Informationen zur WinterwaldEntdeckerTour und allen Angeboten unter [www.waldnetzwerk.org](http://www.waldnetzwerk.org) und telefonisch beim WaldNetzWerk unter 07131/994-1181.

## PARTEIEN & WÄHLERVEREINIGUNGEN

Für den Inhalt der folgenden Texte sind ausschließlich die Parteien und Verbände verantwortlich

## ANZEIGEN

Für eventuelle Druckfehler keine Haftung!

### SPD Ortsverein

#### Weihnachtsgrüße

Liebe Genossinnen und Genossen,  
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ein ereignisreiches, belastendes und schwieriges Jahr liegt hinter uns. Die vor einem Jahr gehegten Hoffnungen, die Pandemie könnte im Laufe des Sommers besiegt werden, hat sich, bis auf ein kurzes Zwischenatmen, nicht erfüllt, im Gegenteil, man hat den Eindruck, dass alles nur noch komplizierter geworden ist. Aber lassen wir uns nicht betrüben, ich bin mir ziemlich sicher, dass die Menschheit auch diese Krise meistert. Die zurückliegende Bundestagswahl hat ja doch gezeigt, dass auch üble Zeiten vorbeigehen. Plötzlich ist es wieder „cool“ Sozialdemokrat zu sein und alle, die zu Beginn des Wahlkampfes gefragt haben, ob es überhaupt Sinn macht, einen SPD-Kanzlerkandidaten zu benennen, wurden eines Besseren belehrt! Denn damit kennen wir uns aus: schlechte Umfragewerte, Missachtung erbrachter Leistungen, Sündenbock für allerhand ...

Wer hätte noch im Frühjahr gedacht, dass der neue Bundeskanzler Olaf Scholz heißen wird? Und da auch der Ortsverein seinen Teil zu diesem Erfolg beigetragen hat, werden die roten Kugeln in diesem Jahr ganz besonders festlich strahlen. Und so wünscht die Vorstandschaft allen Genossinnen und Genossen und allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine gesegnete Adventszeit, frohe Weihnachten, Ruhe und Besinnung für alle, die dessen bedürfen und Jubel, Trubel und Heiterkeit für alle, die das möchten. Und wollen wir alle zuversichtlich ins neue Jahr schauen und ihm die Chance geben, ein gutes Jahr zu werden. Bleiben Sie und Ihr alle gesund und fröhlich!

# SPD

### FDP Stadtverband Eppingen-Kraichgau

#### Einladung zu Webtalks über Christen im Nahen Osten und Antisemitismus in den Medien

Da bis auf weiteres Präsenzveranstaltungen ausfallen müssen, laden wir Sie regelmäßig zu interessanten kostenfreien Online-Veranstaltungen ein:

Am Fr., 17.12., findet von 18 bis 19.30 Uhr ein Webtalk zum Thema „Zwischen Flucht und Weihnachtsfrieden – Christinnen und Christen im Nahen Osten“ statt. Anmeldung unter: <https://shop.freiheit.org/#!/Veranstaltung/PZ7RK>.

Am Mo., 20.12., folgt von 18.30 bis 20 Uhr ein Webtalk mit dem Titel „Antisemitismus in den deutschen Medien – wie groß ist das Problem wirklich?“. Hier lautet der Anmeldelink: <https://shop.freiheit.org/#!/Veranstaltung/68HKC>.

Nächste Woche veröffentlichen wir Details zu Georg Heitlingers nächstem Zoom-Talk „Gschwätz & Gfrott“ an Dreikönig.

#### Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Gemmingen, 75050 Gemmingen, Telefon 072 67/808-0. Verantwortlich für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte und sonstigen Mitteilungen ist Bürgermeister Timo Wolf oder sein Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt: Verlagsdruck Kubsch GmbH, 74193 Schwaigern, Telefon 07138/8536, Fax 5633, E-Mail [verlagsdruck-kubsch@t-online.de](mailto:verlagsdruck-kubsch@t-online.de), [www.verlagsdruck-kubsch.de](http://www.verlagsdruck-kubsch.de)  
Redaktionsschluss jeweils dienstags 11.00 Uhr.